VEREINSRECHT

Geltende Rechtsnormen:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Grundgesetz (Art.9 Vereinigungsfreih.; Art.8 Versammlungsfreih.)

Begriff:

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf eine gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen.

Voraussetzungen:

- Führen eines Gesamtnamens

- Bestand des Vereins vom Wechsel der Mitglieder unabhängig

- Körperschaftlich organisiert

- Satzung

- Vertretung durch einen Vorstand

- Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung

Feuerwehrvereine sind nach dem Gesetz so genannte Idealvereine, da ihr Hauptzweck die Verfolgung eines ideellen Ziels ist. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also nicht auf eine Gewinnerzielung gerichtet.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

Eines der umstrittensten Themen ist immer wieder die Frage, ob sich der Verein in einen e.V. umwandeln und ins Vereinsregister eintragen lassen soll.

Die Praxis zeigt, dass bei den Feuerwehrvereinen eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, ob und vor allem warum der Verein in einen eingetragenen Verein umgewandelt und ins Vereinsregister eingetragen werden soll.

Beim Für und Wieder kommen im Allgemeinen immer eine Reihe falscher Argumente. So heißt es z.B., dass nur ein eingetragener Verein gemeinnützig sein kann. Dies ist jedoch ebenso falsch wie die Meinung, dass die Eintragung mit hohen Kosten verbunden ist.

Bei der Abwägung, ob sich der Verein in einen e.V. umwandeln soll, muss man sich vor Augen halten, dass der nicht eingetragene Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht rechtsfähig ist, also als Verein selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Auswirkungen hat dies vor allem im Bereich der Haftung für die Erfüllung von Verträgen und auch für Schulden. Hier gilt, dass jeder, der in irgendeiner Form für den Verein handelt, einem Dritten gegenüber für die Erfüllung einer Verbindlichkeit persönlich und unbeschränkt, also auch mit seinem gesamten Privatvermögen, haftet. Dies ist nicht auf den Vorsitzenden oder den Vorstand des Vereins beschränkt, sondern betrifft alle Vereinsmitglieder, die im Namen des Vereins oder des Vorstands handeln.

Beispiele:
Der Vorsitzende beschafft eine Uniform.
Der Kassier kauft ein Computerprogramm für die Kassenverwaltung.
Der Schriftführer kauft für den Verein Kopierpapier.
Ein Vereinsmitglied eines Festausschusses bestellt für das Fest Essen und Getränke.

Hier wird zwar für den Verein eine Vereinstätigkeit ausgeführt. Da der nicht eingetragene Verein aber keine Rechtsfähigkeit besitzt, ***haftet*** in allen Beispielsfällen neben dem Verein ***derjenige, der einen Vertrag schließt, persönlich*** für die Erfüllung des Vertrages.

Um diese Haftungsrisiken zu vermeiden ist die Umwandlung in einen eingetragenen Verein empfehlenswert. Ganz abgesehen davon wird bei einer Eintragung die Satzung des Vereins vom Gericht überprüft, was die Gefahr von unzulässigen oder fehlerhaften Satzungsbestimmungen ausschließt und somit eine sichere Vereinsarbeit auf der Basis einer fehlerfreien Satzung gewährleistet.

Der wichtigste Vorteil ist also, **dass der Verein dem Vereinsrecht unterliegt und eigenes Vereinsvermögen und Grundbesitz erwerben kann.**

Die Haftung des Vereins ist somit auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Weiterhin gelten die Handlungen der gesetzlichen Vertreter des Vereins als solche des Vereins und Sie haften nur im Ausnahmefall persönlich. Beim nichtrechtsfähigen Verein haften die Vorstandsmitglieder hingegen nicht nur mit dem Vereinsvermögen, sondern persönlich **(mit dem Privatvermögen)** und gesamtschuldnerisch.

Ein weiterer Vorteil des e.V. ist, dass **Ihr Verein unter seinem Namen klagen oder verklagt werden kann**, während bei einem nichtrechtsfähigen nicht der Verein unter seinem Namen sondern nur die einzelnen Vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich unter ihren Namen klagen oder verklagt werden können.

Die Umwandlung in einen eingetragenen Verein ist weder besonders schwierig, noch ist sie mit hohen Kosten verbunden. Gerichtskosten und Notargebühren überschreiten bei der Ersteintragung selten den Betrag von 100 EUR; im Vergleich zum möglichen Haftungsrisiko ein wirklich geringer Betrag. Ist der Verein bereits als gemeinnützig anerkannt, kann die Eintragung sogar gerichtskostenfrei sein.

Was natürlich gemacht werden muss, ist eine gründliche Überarbeitung und Änderung der bestehenden Satzung.

Beim eingetragenen Verein muss die Satzung nach § 57 BGB

- den Namen des Vereins,
- den Hinweis, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll,
- den Sitz des Vereins nach § 24 BGB
- den Zweck des Vereins.

und nach § 58 BGB

- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
- eine eventuelle Beitragspflicht,
- Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands,
- Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Bestimmungen über die Form und Protokollierung von Beschlüssen

enthalten.

Formulierungshilfen sind in der Mustersatzung (siehe Fach 12) enthalten.

Bevor über die Änderung der Satzung in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, sollte die Satzung auch dem/der zuständigen Rechtspfleger(in) beim Amtsgericht mit der Bitte um eine Vorabprüfung vorgelegt werden. In aller Regel besteht die Bereitschaft, die Satzung durchzusehen und sie zu prüfen. Dies erspart möglicherweise eine spätere Zurückweisung des Eintragungsantrags.

Gleiches gilt für eine Rücksprache mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter(in) beim Finanzamt.

Wenn die Umwandlung in einen eingetragenen Verein beschlossen und die Satzung entsprechend geändert wurde, folgt als nächster Schritt die Beantragung der Eintragung beim dem Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbezirk der Verein seinen Sitz hat.

Der Antrag muss durch den Vorstand gestellt werden und hat zu enthalten:
- Ort, Datum und Name des gegründeten Vereins,
- Namen und Adressen der gewählten Vorstandsmitglieder,
- die ***notariell beglaubigten*** Unterschriften aller Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder,

Außerdem muss dem Antrag das Original und eine Kopie der Satzung sowie eine Kopie des Protokolls der Gründungs- bzw. Umwandlungsversammlung beigefügt werden. Die Satzung muss nach § 59 BGB von mindestens 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben sein und das Datum ihrer Errichtung enthalten.

Eingetragen wird in das Vereinsregister:
- Name und Sitz des Vereins mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“,
- Tag der Errichtung der Satzung,
- Mitglieder des Vorstands und deren Vertretungsmacht

Mit der Eintragung, die in der Praxis etwa 6 Wochen dauert, erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit; Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung wirksam.

Die Satzung des Vereins

Die Satzung ist die ***Verfassung des Vereins***. Sie bestimmt und regelt die organisationsrechtlichen Voraussetzungen und das Vereinsleben.

Rechtsgrundlage für die Verfassung eines Vereins bzw. den Aufbau einer Satzung ist

§ 25 BGB
Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

Die §§ 26 bis 39 BGB sind grundsätzlich ***zwingende Bestimmungen,*** müssen also beachtet werden. Satzungsregelungen, die gegen diese BGB- Bestimmungen verstoßen sind unwirksam.

Gestaltungsspielraum nach ***§ 40 BGB:*** Nachfolgende Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn in der Satzung etwas anderes geregelt ist:

- § 27 Abs. 1 und 3 BGB: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands
- § 28 Abs. 1 BGB: Beschlussfassung des Vorstands
- § 32 BGB: Mitgliederversammlung
- § 33 BGB: Satzungsänderung
- § 38 BGB: Mitgliedschaft

Nur wenn die Satzung keine eigenen Vorschriften zu den genannten Punkten enthält, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Diese vom Gesetzgeber gewollte Dispositivität räumt den Vereinen weitgehend das Recht ein, über sich und über das Vereinsleben selbst zu bestimmen. Man bezeichnet dies auch als ***Vereinsautonomie***.

Notwendiger Mindestinhalt einer Satzung nach § 57 BGB

Eine Satzung muss mindestens enthalten:

- den Zweck des Vereins

Vereinszweck ist das Interesse, das die Mitglieder verbindet, den Charakter des Vereins bestimmt und auf das die Vereinstätigkeit ausgerichtet sein muss.

Der Vorstand darf keine Vereinstätigkeit ausüben, die außerhalb des Vereinszwecks liegt. Auch die Mitgliederversammlung darf keine Beschlüsse fassen, die dem Vereinszweck widersprechen würden. Derartige Beschlüsse sind unwirksam! Geschieht dies doch, darf der Vorsitzende solche Beschlüsse nicht ausführen.

Sinnvoll ist es, den Zweck eines Vereins sehr weit zu fassen, um die Entwicklung des Vereins in Zukunft nicht unnötig zu erschweren. Außerdem ist zu einer Änderung des Vereinszwecks nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, so dass sich auch aus diesem Grund eine sehr umfassende Formulierung anbietet.

- den Namen des Vereins,

Der Vereinsname muss sich von allen Namen anderer eingetragener Vereine am Ort unterscheiden. Vereine von Stadtteilfeuerwehren können daher nicht alle den Namen der Stadt führen.

- den Sitz des Vereins

Ort, den die Satzung für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten bestimmt. Dies kann die Anschrift des Feuerwehrhauses sein, aber z.B. auch der Wohnsitz des Vorsitzenden oder der Ort der Verwaltung. Angegeben werden muss aber ein bestimmter Ort. Eine Bestimmung, nach der der Sitz des Vereins der Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden ist, wäre demnach ungültig. Auch darf der Sitz nicht außerhalb des Einzugsbereichs des Vereins liegen.

Zusätzliche Voraussetzungen bei Satzungen eingetragener Vereine, § 58 BGB

⇒ Angabe, dass der Verein eingetragen werden soll

⇒ Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder

⇒ Bestimmungen, ob und welche Beiträge zu leisten sind und von wem

⇒ Zusammensetzung des Vorstands

⇒ Voraussetzung der Einberufung der Mitgliederversammlung

⇒ Bestimmung über die Protokollierung von Beschlüssen

⇒ Tag der Errichtung der Satzung

⇒ Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Satzungsänderung

Satzungsänderung ist jede inhaltliche und / oder sprachliche Änderung der bestehenden Satzung, also jede Änderung oder Ergänzung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, des Wortlauts, der Schreibweise, der Zeichensetzung

Checkliste:

⇒ Absprache mit Registergericht und ggf. Finanzamt

⇒ Form- und fristgerechte Einladung

⇒ Ankündigung in der Tagesordnung

⇒ Beschlussfassung gemäß Satzung oder nach § 33 Abs. 1BGB

⇒ Protokollierung

⇒ Eintragung

Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorstand ist nach dem Willen des Gesetzgebers ***notwendiges*** Organ des Vereins. Jeder Verein ***muss*** zwingend einen Vorstand haben.

Nach § 58 BGB hat die Satzung Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands zu enthalten. Hierunter fallen Regelungen, ob der Vorstand aus einer oder aus mehreren Personen besteht und wie der Vorstand berufen wird.

a) Zusammensetzung des Vorstands

Die Satzung kann eine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern festlegen („der Vorstand besteht aus 4 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer“) oder aber den Vorstand nach Vereinsämtern bestimmen („der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer“).

Wichtig!
Nur wenn die Satzung keine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern voraussetzt, ist die sog. Personalunion zulässig, d.h. ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vereinsämter gleichzeitig ausüben

b) Wahl des Vorstands

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversamm- lung. In der Regel werden hier die Vereinssatzungen eine Wahl des Vorstands vorsehen.
Nicht vergessen werden sollte in der Praxis die Annahmeerklärung durch den Gewählten. Erst dessen Zustimmung, also die Amtsannahme begründet die Rechte- und Pflichtenstellung des Vorstands; ohne die Annahmeerklärung ist die Bestellung unwirksam.

c) Weitere Aufgaben

Weitergehende Regelungen können, müssen aber nicht in der Satzung enthalten sein. Sinnvoll ist es, dass der Vorstand weitere Aufgaben in einer Geschäftsordnung regelt, da dann bei Veränderungen keine Satzungsänderung vorgenommen werden muss.

Zu diesen Aufgaben gehören:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- Geschäftsführung, also die Besorgung der Vereinsangelegenheiten,
- Einberufen der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Liquidation,
- Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister (einschließlich der Anmeldungen bei Änderungen des Vorstands oder der Satzung)

d) Amtsdauer

Grundsätzlich beginnt die Amtszeit mit der Wahl, wenn die Annahme des Amtes erklärt wurde. Die Amtsdauer richtet sich nach der Satzung.

Achtung!
Mit Ablauf der Amtszeit erlischt das Amt automatisch. Es muss also unbedingt darauf geachtet werden, dass der Verein nicht handlungsunfähig wird, mit anderen Worten, dass rechtzeitig eine Mitgliederversammlung abgehalten wird.

Beispiel:
Der Vorsitzende wird am 10. Januar 2008 für sechs Jahre gewählt. Sein Amt erlischt somit mit Ablauf des 09. Januar 2014 automatisch und endgültig. Findet also am 09. Januar 2014 keine Mitgliederversammlung statt, ist der Verein ab dem 10. Januar handlungsunfähig.

Um dies zu verhindern, sollte die Satzung regeln, dass der Vorstand über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt bleibt. Die Vereinsmitglieder müssen bei dieser Regelung nicht befürchten, dass der Vorstand in unzulässiger Weise seine Amtszeit verlängert, in dem er die Einberufung der Mitgliederversammlung hinauszögert, da die Mitglieder dann nach § 37 BGB selbst für die Einberufung der Versammlung sorgen können.

Vertretungsmacht und Haftung für Rechtsgeschäfte beim eingetragenen Verein

Wie wichtig es für den Vorsitzenden eines eingetragenen Vereins ist, den Rahmen seiner Vertretungsmacht und Vertretungsbefugnis zu kennen, zeigt sich in der Praxis immer wieder.

Sieht beispielsweise die Satzung vor, dass der Verein von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten wird, müssen auch beide Vorstände oder zwei Vorstandsmitglieder handeln.

Gleiches gilt, wenn die Vertretungsmacht auf Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe (z.B. 1.000 EUR) beschränkt ist. Der Vorsitzende darf dann eben nur Verpflichtungen bis zur satzungsmäßig festgelegten Höchstgrenze eingehen.

Hält sich der Vorsitzenden nicht an die in der Satzung geregelte Vertretungsbefugnis, kommen wirksame Rechtsgeschäfte (Verträge) mit dem Verein nicht zustande.

Vielmehr haftet der Vorsitzende dann persönlich und mit seinem gesamten Privatvermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeit und macht sich unter Umständen auch schadensersatzpflichtig. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Vertrag für den Verein vorteilhaft gewesen ist und das Rechtsgeschäft im Interesse des Vereins lag.

Beispiel:
Der Feuerwehrverein beabsichtigt schon lange, eine Digitalkamera zu kaufen. In der Vereinssatzung ist festgelegt, dass der Vorsitzende für Rechtsgeschäfte über 500 EUR die Zustimmung der Vorstandschaft benötigt. Eines Tages entdeckt der Vorsitzende in einem Prospekt ein besonders günstiges Angebot für eine Kamera, die von 800 EUR auf 600 EUR herabgesetzt ist. Da die nächste Vorstandssitzung erst in einigen Wochen stattfindet, kauft der Vorsitzende diese Kamera für 600 EUR. Bei der nächsten Sitzung beruft sich ein Vorstandsmitglied auf die fehlende Vertretungsmacht.

Unabhängig davon, dass es sich um ein günstiges Angebot gehandelt hat und der Verein eine Kamera anschaffen wollte, ist der Kaufvertrag mit dem Feuerwehrverein nicht wirksam zustande gekommen, da der Vorsitzende seine Vertretungsmacht überschritten hat. Der Verein wird aus diesem Kaufvertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Als Folge hieraus ist allein der Vorsitzende verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen.

Für den Vorsitzenden ist es daher unerlässlich, die Bestimmungen „seiner“ Vereinssatzung über die Vertretung des Vereins zu kennen und sich hieran zu halten.

Die Vereinsmitgliedschaft

Das Recht, einen Verein zu gründen und Mitglied in einem Verein zu sein, ist grundgesetzlich geschützt. Nach Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Diese Grundrechte gelten allerdings nicht uneingeschränkt. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gegen das Strafgesetz verstoßen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden, sind verboten.

Auf der Grundlage der Satzung, die als Verfassung des Vereins anzusehen ist, sind Vereinsmitglieder alle Personen, die dem Verein angehören, sich durch ihre Mitgliedschaft den satzungsmäßigen Regeln unterordnen und Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten erwerben. Die Satzung muss diese Personen nicht ausdrücklich als Mitglieder bezeichnen. Die Mitgliedsstellung entsteht kraft Zugehörigkeit, so dass im Feuerwehrverein die aktiven, wie die passiven Mitglieder, die fördernden Mitglieder und selbstverständlich auch die Ehrenmitglieder „vollwertige“ Vereinsmitglieder mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sind.

Die Satzung eines *eingetragenen* Vereins muss Bestimmungen über den Eintritt der Mitglieder enthalten. Zu empfehlen ist, einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu verlangen. Auch sollte man in der Satzung festlegen, dass über die Aufnahme der Vorstand entscheidet, da ansonsten diese Befugnis der Mitgliederversammlung zusteht.

Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Verein besteht grundsätzlich nicht. Die Rechtssprechung macht hiervon nur eine Ausnahme bei Vereinen mit Monopolstellungen oder wenn die Ablehnung der Aufnahme gegen die guten Sitten verstoßen würde.

Wichtig!

Der Vereinsbeitritt ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein gegenseitiger Vertrag zwischen dem Eintretenden und dem Verein. Neben dem Aufnahmeantrag ist daher immer die ausdrückliche Erklärung des Vereins über die Zustimmung zur Aufnahme erforderlich. Wenn die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt (z.B. die Aushändigung der Satzung) ist diese Zustimmungserklärung grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nur begründet werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Ansonsten kann eine Begründung unterbleiben.

Das Recht auf einen Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu und kann auch durch die Satzung nicht eingeschränkt werden. Im eigenen Interesse des Vereins sollte aber immer eine schriftliche Austrittserklärung verlangt werden.

Die Mitgliedschaft ist *höchstpersönlich*. Sie kann weder übertragen noch vererbt werden und endet mit dem Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Austritt aus dem Verein. Dieses Recht kann auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich in begrenztem Umfang eingeschränkt werden. Zulässig wäre es z.B., angemessene Kündigungsfristen festzulegen oder zu bestimmen, dass der Austritt erst zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam wird.

Schließlich wird die Mitgliedschaft auch durch den Ausschluss aus dem Verein beendet. Hierzu sollte in der Satzung auf jeden Fall eine entsprechende Regelung vorhanden sein.

Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Dies gilt auch für die Mitgliedspflichten, soweit sie nicht bereits vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses fällig geworden sind. Bereits fällige Mitgliedsbeiträge müssen also auch noch nach einem Austritt bezahlt werden. Die Beitragspflicht entfällt nur für die Zukunft.

Die Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Pflichten der Vereinsmitglieder können nur in der Satzung begründet werden. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die jeweilige Satzung an.

Es kommt nicht darauf an, ob das Mitglied den Inhalt der Satzung tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. *Vielmehr genügt hier die Möglichkeit zur Kenntnisnahme*.

Mitglieder erklären aufgrund ihres Beitritts, den Vereinszweck unterstützen und fördern zu wollen. Hieraus ergibt sich eine Loyalitätspflicht gegenüber dem Verein. Die Vereinsmitglieder haben jedes vereinsschädigende Verhalten zu unterlassen!

Zu den Pflichten gehören auch die Bereitschaft zur Übernahme geringfügiger Dienstleistungen und die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.

Und schließlich sind die Vereinsmitglieder natürlich verpflichtet, Beiträge pünktlich und vollständig zu entrichten, wenn dies in der Satzung so festgelegt ist.

Verletzen Vereinsmitglieder diese Mitgliederpflichten, können dafür die in der Satzung vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Ist hierzu in der Satzung nichts geregelt, kann auch nach dem BGB eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung bzw. Ausschluss nach vorheriger Abmahnung in Betracht kommen.

Die Rechte der Vereinsmitglieder

Auch die Rechte der Vereinsmitglieder können in der Satzung festgelegt werden. Als Mitgliederrechte sind zu nennen:

- Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht
- Aktives und passives Wahlrecht
- Wahrnehmung von Minderheitenrechten (z.B. auf Einberufung einer Mitgliederversammlung)
- Recht auf Ergänzung der Tagesordnung
- Recht auf Gehör
- Recht auf Austritt aus dem Verein
- Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen
- Gewährung von Vergünstigungen
- Recht auf Beteiligung an Vereinsveranstaltungen

Die Mitgliedschaft Minderjähriger

Das BGB, das für jeden Verein zur Anwendung kommt, unterscheidet zwischen drei Altersgruppen:

Bis zum 7. Lebensjahr:

Zwischen dem 0. und dem 7. Lebensjahr gilt ein Jugendlicher als geschäftsunfähig (§ 104 Abs.1 BGB). Alle abgegebenen Willenserklärungen des Minderjährigen sind somit nichtig (§ 105 Abs.1 BGB). Er selbst kann daher nicht wirksam Rechtsgeschäfte abschließen, sondern seine gesetzlichen Vertreter müssen für ihn handeln.

Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr:

Wer das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Diese Jugendlichen können Rechtsgeschäfte eingehen. Ihre Willenserklärungen sind wirksam, wenn das Rechtsgeschäft einen lediglich rechtlichen Vorteil für diese Jugendlichen darstellt (z.B. Schenkung an den Jugendlichen).

Jedoch sind die meisten Rechtsgeschäfte, die ein Jugendlicher eingeht, auch immer mit einem rechtlichen Nachteil verbunden. So z.B. grundsätzlich alle gegenseitigen Verträge (Mitgliedschaftsvertrag mit dem Verein). Da das Minderjährigenrecht vom Grundsatz bestimmt wird, den Jugendlichen vor sich selbst und auch vor anderen zu schützen, bedarf der Minderjährige beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen rechtlichen Nachteil beinhalten, zu deren Wirksamkeit daher immer der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) seines gesetzlichen Vertreters

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres:

Laut § 2 BGB tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.
Mit Erreichung der Volljährigkeit ist ein Mensch voll geschäftsfähig.

Wichtig!
Bei der Mitgliedschaft Minderjähriger ist zu beachten, dass Eintrittserklärung und Austrittserklärung immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Dies wird in der Praxis zumindest bei der Austrittserklärung häufig übersehen.

Problematisch ist die Frage, ob Minderjährige ein Stimmrecht haben. Hier finden sich alle Varianten, von keinem Stimmrecht, über Stimmrecht ab 14, ab 16 oder nur bei besonderen Beschlüssen (Wahlen). Es gibt hierzu weder eine gesetzliche Regelung, noch Rechtsprechung, so dass es sich empfiehlt, in der Satzung zu regeln, ob und gegebenenfalls ab welchem Alter Minderjährige stimmberechtigt sind und vor allem, ob sie ihre Stimme selbst oder auch durch ihren gesetzlichen Vertreter abgeben können.

Wichtig!

Ist in der Satzung hierzu nichts geregelt, wird man davon ausgehen müssen, dass Minderjährige in vollen Umfang stimmberechtigt sind.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BGB lässt sich auch die Frage beantworten, ob und inwieweit ein Minderjähriger ein Vereinsamt übernehmen kann:

Ein Geschäftsunfähiger kann kein Vereinsamt übernehmen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann demgegenüber ein Vereinsamt übernehmen, sofern sein gesetzlicher Vertreter hierzu seine Einwilligung erteilt (§§ 106, 107 BGB).

Umstritten ist die Frage, ob die Eltern eines Minderjährigen bei dessen Ausschluss aus dem Verein beteiligt werden müssen. Natürlich ist es möglich, auch Minderjährige, bei Vorliegen der in der Satzung geregelten Voraussetzungen oder aus wichtigem Grund, aus dem Verein auszuschließen. Jedoch wird hierzu die Auffassung vertreten, dass aus Gründen des Minderjährigenschutzes auch die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen vor einem Ausschluss anzuhören sind. Wird dem gesetzlichen Vertreter kein rechtliches Gehör verschafft, so soll hierin ein Verfahrensfehler liegen, der den Ausschluss unwirksam macht.

Abstimmung

Die Art der Abstimmung kann ebenfalls in der Satzung, aber auch durch eine Geschäfts- oder Wahlordnung festgelegt werden.

Fehlt eine solche Bestimmung, so bestimmt der Versammlungsleiter die Art und Weise der Abstimmung. Sie kann mündlich, schriftlich oder per Handzeichen erfolgen. Einen allgemeinen Grundsatz, dass eine Abstimmung geheim durchgeführt werden muss, wenn dies die Mitglieder verlangen, gibt es nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Stimmenthaltungen nur dann zu berücksichtigen, wenn die Satzung dies so vorsieht. Ansonsten werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

Mehrheitsregelungen:

Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen um mindestens eine Stimme größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen.

Von einer *absoluten Mehrheit* spricht man, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen auf sich vereinigt.

Eine *qualifizierte Mehrheit* kann durch die Satzung festgelegt werden (Zweidrittelmehrheit oder Dreiviertelmehrheit). Sie ist gegeben, wenn diese festgelegte Quote erreicht wird.

Bei einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Hier kann die Satzung aber vorsehen, dass z.B. die Stimme des Versammlungsleiters oder des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Eine andere Möglichkeit wäre ein Losentscheid.

Wichtig !
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung auf ein anderes Mitglied ist nur zulässig, wenn die Satzung dies zulässt.

Entfernt sich ein Mitglied vor einer Abstimmung, zählt dieses Mitglied bei der Abstimmung als nicht (mehr) erschienen, muss also aus der Anwesenheitsliste herausgerechnet werden.

Beschlussfähigkeit

Nur die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mindestanzahl von anwesenden Mitgliedern ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Legt die Satzung besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit fest, sollte gleichzeitig geregelt sein, dass bei Beschlussunfähigkeit eine weitere Versammlung einberufen werden kann, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit sollte der Versammlungsleiter immer zu Beginn der Sitzung feststellen. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, allerdings gibt diese Feststellung den Mitgliedern die Gelegenheit, Einberufungsmängel zu rügen und Einwendungen gegen die Beschlussfähigkeit zu erheben. Wenn sich kein Mitglied gegen diese Feststellung wendet, kann es sich später in aller Regel auf angebliche Mängel nicht mehr berufen.

Wahlen

In der Praxis wird bei Wahlen häufig ein Wahlausschuss gebildet. Dies kann problematisch werden, wenn in der Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegt ist, dass die Versammlung von einem bestimmten Versammlungsleiter geführt wird. Denn dann muss dieser Versammlungsleiter auch die Wahl leiten, so dass ein Satzungsverstoß vorliegen kann, wenn Wahlen von einem Wahlausschuss durchgeführt werden. Geheilt wird dieser Verstoß nach teilweiser Ansicht der Gerichte dadurch, dass die Mitgliederversammlung nicht widerspricht.

Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Mitglied, also auch von Seiten der Vorstandschaft, des Versammlungsleiters, des Wahlleiters mündlich oder schriftlich gemacht werden.

Wenn die Satzung keine andere Regelung enthält und die Mitgliederversammlung auch nichts anderes beschließt, muss eine Einzelwahl durchgeführt werden. Jedes zu wählende Mitglied ist also in einem eigenen Wahlgang zu wählen.

Bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ist auch eine Gesamtwahl möglich, ***aber nur für gleichrangige Vereinsämter*** (z.B. zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei Kassenprüfer, drei Vertrauensleute).

Wichtig !
Nach Auffassung des BayObLG wird die Bestellung nicht schon mit der Wahl wirksam, sondern erst mit der Annahmeerklärung des Gewählten. Diese Annahme muss ausdrücklich erklärt und im Protokoll vermerkt werden.

Anmerkung zur Protokollführung:

Häufig findet sich in der Satzung oder einer Geschäftsordnung die Formulierung, dass das Protokoll vom Schriftführer zu fertigen ist. Diese Formulierung kann dann zu Problemen führen, wenn der Schriftführer z.B. infolge Krankheit oder Urlaub nicht an der Sitzung bzw. Versammlung teilnimmt. Die Protokollführung durch eine andere Person würde nämlich bei dieser Formulierung gegen die Satzung verstoßen.

Um dem aus dem Weg zu gehen, sollte die entsprechende Formulierung möglichst neutral gehalten werden, etwa dahingehend, dass über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen ist, ohne dass dies an eine bestimmte Person geknüpft wird.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden bei einer Neuwahl.

Meist ist in den Satzungen formuliert, dass der Vorsitzende das Protokoll zu unterzeichnen hat. Bei einer Neuwahl stellt sich damit die Frage, ob der alte Amtsinhaber oder der neu gewählte Vorsitzende dies zu tun hat.

Das Amt des bisherigen Vorsitzenden endet mit der Annahmeerklärung durch den neu gewählten Vorsitzenden. Der ausscheidende Vorsitzende kann also das Protokoll nicht mehr unterzeichnen. Der neu gewählte Vorsitzende war aber bis zur Wahl nicht im Amt, kann also die vor der Wahl behandelten Punkte der Tagesordnung nicht durch seine Unterschrift wirksam beurkunden.

Es empfiehlt sich damit folgende Formulierung:
„Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.“

Form und Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung

Nach den §§ 32 Absatz 1, 36 BGB werden Vereinsangelegenheiten grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Jede Vereinssatzung hat nach § 58 Nr. 4 BGB Bestimmungen über die Voraussetzungen der Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Form dieser Einberufung zu enthalten.

Maßgebend ist also zunächst die Regelung in der jeweiligen Vereinssatzung. Dies gilt sowohl für die Form der Einberufung, wie auch für die Frist.

1. Form der Einberufung

Die Vereinssatzung kann vorsehen, dass zur Versammlung schriftlich, mündlich (auch fernmündlich) aber auch per Email (wenn die Empfangsmöglichkeit durch alle Mitglieder sichergestellt ist) oder entsprechende Veröffentlichung in der Presse eingeladen wird. Die Form der Einberufung muss aber genau bestimmt sein. Unzulässig, weil zu ungenau wäre daher die Formulierung „Einladung durch die Tagespresse, durch ortsübliche Bekanntmachung, durch Aushang“.

Die Mitglieder müssen auch wissen, wie sie von der Einladung Kenntnis erlangen können. Unzulässig wäre daher auch die Formulierung „Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf sonstige Weise“.

Verlangt die Satzung eine schriftliche Einladung, muss diese Einladung vom zuständigen Vereinsorgan an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder (in der Regel also aktive und passive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder) ergehen. Eine eigenhändige Unterzeichnung der Einladung ist demgegenüber keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einladung.

Wirksam wird die Bekanntmachung der Einladung, wenn sie dem jeweiligen Mitglied zugegangen ist.

Hinweis:
Um hier Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte in der Satzung geregelt werden, dass die Versendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte und mitgeteilte Anschrift genügt und dass die Einladung mit Aufgabe bei der Post als bewirkt gilt, selbst wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

Zur Form der Einladung gehört die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Veranstaltung und des Gegenstands (= Tagesordnung). Letzteres ist zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit einer Beschlussfassung, soweit die Satzung hiervon nicht eine abweichende Regelung trifft.

2. Frist der Einberufung

Auch hier ist zunächst die Bestimmung der jeweiligen Vereinssatzung maßgebend. Sinn und Zweck der Frist ist es, den Mitglieder die Möglichkeit zu geben, sich auf die Versammlung vorzubereiten und für sich zu entscheiden, ob sie überhaupt an der Versammlung teilnehmen wollen.

Achtung!
Wird eine satzungsmäßige Frist nicht beachtet, stellt dies einen Mangel der Einberufung dar, der regelmäßig zur Unwirksamkeit gefasster Versammlungsbeschlüsse führt.

Grundsätzlich beginnt die Frist nicht schon mit der Absendung der Einladung zu laufen, sondern mit dem Tag, an dem der Brief im Normalfall den Empfänger erreicht.

Hinweis:
Da dieser Zeitpunkt möglicherweise schwer feststellbar und bei den Mitgliedern völlig unterschiedlich sein kann, empfiehlt es sich in der Satzung zu regeln, dass zur Wahrung der Frist die Aufgabe der Einladung bei der Post an die dem Verein zuletzt bekannte und mitgeteilte Anschrift genügt.
Im Streitfall muss der Verein dann nämlich nur die rechtzeitige Aufgabe bei der Post, nicht aber den Zugang beim Empfänger beweisen.

Checkliste für die Mitgliederversammlung

- ✓ Unterlagen vorbereiten (Berichte, Einladungen, Tagesordnung)
- ✓ Tag, Ort, Zeit und Versammlungsraum bestimmen (Termin mit anderen Vereinen, Organisationen, Gästen und Rednern abstimmen)
- ✓ Ablauf festlegen
- ✓ Tagesordnung festlegen (Begrüßung, Totengedenken, Berichte, Kassenprüfung, Entlastung, Grußworte, Ehrungen, Beförderungen, Wahlen)
  siehe hierzu: Muster einer Tagesordnung
- ✓ Berichte und Kassenabschluss zusammentragen und gegebenenfalls in der Vorstandschaft vorbesprechen
- ✓ Einladungen an die Mitglieder (Form und Frist der Satzung beachten, Tagesordnung beifügen, bei Satzungsänderungen bisherige Regelung und geplante Neuregelung beifügen).
- ✓ Einladungen an Gemeinde, Stadt, Bürgermeister, Ehrengäste, Redner
  - Bei Bedarf mit Anfahrtshinweisen / Einweisung von auswärtigen Gästen.
- ✓ Einladung der Presse (Tagesordnung, Vorabinformationen beifügen; auf Ehrungen, Beförderungen hinweisen)
- ✓ Ablauf der Veranstaltung festlegen
  - Veranstaltungsraum auswählen, ggf. reservieren
  - Personellen (Küche, Bedienung, Personal) und sachlichen Aufwand (Essen, Getränke, Geschenke, Tischdekoration, Tischkarten, Reservierungen, Fahnen) festlegen und Kosten kalkulieren.
- ✓ Technische Geräte und Ausstattung festlegen (Rednerpult, Lautsprecheranlage, Projektor, Beamer, Leinwand, Wahlurne etc.)
- ✓ Hilfsmittel vorbereiten (Anwesenheitsliste, Stimmzettel)
- ✓ Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung / Dringlichkeitsanträge vorbereiten
- ✓ Protokollierung durch den Schriftführer vorbereiten

Informationen zur GEMA

1. Wer oder was ist die GEMA?

Das Kürzel „GEMA“ ist die Abkürzung für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Wahrnehmungsgesetzes.
Sie hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins kraft staatlicher Verleihung mit Sitz in Berlin und steht unter der Aufsicht des Deutschen Patentamts sowie des Bundeskartellamts.

2. Welche Nutzungen sind GEMA-pflichtig?

Jeder der Veranstaltungen insbesondere mit Musikdarbietungen durchführt, Musikwerke, Computersoftware, audiovisuelle Datenträger, Datenbanken, Mailbox oder bei sonstigen Nutzungen bei denen urheberrechtlich geschützte Werke aufführt, hat aufgrund gesetzlicher Regelungen vor der Nutzung die Einwilligung des Urhebers oder Verfasser einzuholen.

Da dies aufgrund der Vielzahl von Komponisten und Textern nicht einzeln möglich ist, gibt es Verwertungsgesellschaften. Die GEMA ist die wirtschaftlich bedeutendste, älteste und bekannteste Verwertungsgesellschaft.

Es besteht ein weit verbreiteter Irrtum darüber, dass die Übernahme einer bestimmten Anzahl von Takten oder Sekunden aus einem bestehenden geschützten Musikwerk ohne Einwilligung der Inhaber der Urheberrechte an dem Musikwerk zulässig sei. Kriterien dafür, ob die Einwilligung der Rechtsinhaber erforderlich ist, sind die Erkennbarkeit der entnommenen Melodie sowie die Übernahme erkennbarer Begleitstimmen.

Wird als Klangquelle ein Tonträger oder Mitschnitt einer Rundfunksendung verwendet, sind die Zustimmung der berechtigten ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller oder der Sendeanstalt selbst dann einzuholen, wenn nur kleinste Klangteile (also unabhängig von der Erkennbarkeit der Melodie) verwendet werden.

3. Gibt es die Möglichkeit sich von den GEMA-Gebühren befreien zu lassen?

Nein. Jeder Nutzer hat die Gebühren zu entrichten.
Allerdings gibt es Ermäßigungen.
So erhalten die Mitgliedsvereine des Landesfeuerwehrverbandes Bayern einen Nachlass in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrages. So gesehen lohnt es sich wieder einmal Mitglied im Landesfeuerwehrverband zu sein.

4. Welche Nutzung ist zu melden?

Nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 15) ist die Wiedergabe eines Werkes öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und die Personen durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

Bei der Beurteilung, ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, kommt es also auf den Personenkreis an, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung tatsächlich teilnimmt.
Nur wenn zwischen allen anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht oder alle eine solche zum Veranstalter haben, ist ausnahmsweise die Öffentlichkeit zu verneinen.

Da der Begriff der Öffentlichkeit nach dem Urheberrechtsgesetz also sehr weit auszulegen ist, hat die Rechtsprechung auch demjenigen, der behauptet, eine Veranstaltung sei ausnahmsweise nicht öffentlich, hierfür die Beweislast auferlegt. Es reicht daher nicht aus, eine Veranstaltung als nicht öffentlich zu bezeichnen; sie muss auch tatsächlich als solche durchgeführt werden, was z. B. durch Einlasskontrollen sicherzustellen ist.

Der "abgegrenzte Personenkreis" ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu sehen.
Grundsätzlich gilt: je größer die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung, desto mehr spricht für die Öffentlichkeit dieser Veranstaltung, da bei einem großen Personenkreis alle Beteiligten untereinander gar nicht persönlich miteinander verbunden sein können. Aber gerade diese "persönliche Verbundenheit" ist das herausragende Kriterium, das der Gesetzgeber für die Beurteilung der Öffentlichkeit einer Veranstaltung verlangt.
Öffentlichkeit liegt auch dann vor, wenn die genannten Kriterien nur für einen Teil der anwesenden Personen zutreffen oder lediglich gleichgerichtete Interessen gegeben sind.

5. Was passiert wenn man die Nutzung nicht meldet?

Erhält die GEMA trotzdem Kenntnis von der Nutzung, z.B. durch Plakate, Anzeigen in der Presse, Werbung u.ä., wird ein Zuschlag von 100 % des normalen Rechnungsbetrages erhoben. Meldet man noch kurz nach der Veranstaltung, z.B. am darauf folgenden Werktag, verfährt man bei der GEMA noch recht großzügig und bleibt bei der normalen Rechnungsstellung.

6. Meldet nicht die Gemeinde Veranstaltungen automatisch?

Die GEMA erhält in der Regel einen Durchschlag der "Anzeige einer öffentlichen Vergnügung - Art. 19 LStVG". Da die Angaben meist aber nicht ausreichen, ist es sinnvoll selbst tätig zu werden.

Eine doppelte Rechnung, aufgrund eigener Meldung und Informationsweitergabe durch die Gemeinde, ist jedoch ausgeschlossen, da jede gemeldete Veranstaltung mittels EDV erfasst und so die doppelte Meldung sofort erkannt wird.

7. Wie meldet man eine Veranstaltung?

Entweder telefonisch, besser aber schriftlich. Telefax ist möglich. Die früheren Meldekarten gibt es nicht mehr, wer aber noch welche hat kann sie noch benutzen.

8. Was ist zu melden?

- Name und Anschrift des Veranstalters, Name und Anschrift des Verantwortlichen (im Regelfall der Vereinsvorsitzende)
- Datum der Veranstaltung
- Beginn und Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)
- Art der Veranstaltung (z.B. "Kappenabend", "Tag der offenen Tür" etc.)
- Höhe des Eintrittsgeldes (GEMA-Pflicht auch bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt!)
- Ort der Veranstaltung
  - wenn in Saal, Halle oder Zelt (Fassungsraum in qm, einschließlich Bühne, angeben)
  - wenn im Freien (Gesamtbesucherzahl angeben)
- Art der Musikaufführung (Musikkapelle, Chor, CD / MC / LP / Video usw.)
- Kundennummer angeben (Aus der letzten Rechnung ersichtlich. Die ersten sechs Ziffern der Rechnungsnummer sind die Kundennummer)

9. Wohin geht die Meldung?

GEMA - Bezirksdirektion Nürnberg
Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Telefon: 0911 / 93 35 90
Telefax: 0911 / 93 35 92 53
Internet: http://www.gema.de
E-Mail: gema@gema.de

GEMA-Direktion
Rosenheimer Straße 11
81667 München
Telefon: 089 / 48 003-00
Telefax: 089 / 48 003-300

Haftung im Verein

Über Haftungsrisiken, Verantwortlichkeit und Folgen macht man sich als Vereinsmitglied oder Vorstand in aller Regel erst dann Gedanken, wenn etwas passiert ist. Leider ist es dann sehr oft schon zu spät.

Man muss hier drei Bereiche unterscheiden:

- die Haftung des Vorsitzenden oder des Ehrenamtsträgers,
- die Haftung des Vereins an sich
- die Haftung der Mitglieder für den Verein oder untereinander

I. Die Haftung des Ehrenamtsträgers

1. Persönliche Haftung aus Rechtsgeschäften

Jeder Verein nimmt in irgendeiner Form am Wirtschaftsleben teil. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassier oder ein sonstiger Beauftragter schließen in ganz unterschiedlicher Weise Verträge.

Die persönliche Haftung für derartige Verträge ist bei eingetragenem und nicht eingetragenem Verein unterschiedlich.

Da der nicht eingetragene Verein keine juristische Person und damit nicht rechtsfähig ist, haftet derjenige, der im Namen des Vereins eine Verpflichtung eingeht, für die Erfüllung persönlich und neben dem Verein als Gesamtschuldner. Dies hat zur Folge, dass der Vertragspartner wählen kann, an wen er sich hält, den Verein oder den Einzelnen und er kann von jedem - natürlich nur einmal - z.B. den Kaufpreis oder den Rechnungsbetrag insgesamt verlangen.

Der Handelnde haftet für die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit seinem gesamten Privatvermögen!

Um dies zu umgehen, bietet es sich an, die persönliche Haftung ausdrücklich auszuschließen. Dies sollte natürlich aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

Daneben sollte stets darauf geachtet werden, dass beim Vertragsschluss die entsprechenden Geldmitteln bereits in der Vereinskasse vorhanden sind.

Und schließlich gibt es natürlich die Möglichkeit, den Verein in einen eingetragenen Verein umzuwandeln. Beim eingetragenen Verein wird derjenige, der einen Vertrag schließt, nicht persönlich verpflichtet, solange er im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelt. Dem Geschäftspartner haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Dies gilt- wie gesagt, nur dann, wenn die entsprechende Vertretungsmacht besteht. Sieht die Satzung z.B. vor, dass der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird, dann müssen auch beide gemeinsam einen Vertrag schließen.

Kann der Vorsitzende nur Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe schließen, dann handelt er bei einer Überschreitung ohne Vertretungsmacht mit der Folge, dass er dann auch mit seinem gesamten Privatvermögen unbeschränkt haftet. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertrag für den Verein vorteilhaft ist, da es hierauf nach dem BGB nicht ankommt.

Es ist also wichtig, die entsprechende Satzungsbestimmung zu kennen und sich danach zu richten. Andere Ehrenamtsträger, die nach der Satzung eigentlich nicht zur Vertretung berechtigt sind (Kassier, Jugendleiter, Gerätewart) sollten zur Sicherheit immer schriftlich bevollmächtigt werden.

2. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Ein weiterer wichtiger Bereich im Haftungsrecht sind die sog. Verkehrssicherungspflichten. Hierunter versteht man die Pflicht desjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, alles zu tun, um Schädigungen Dritter zu vermeiden. D.h. zum Beispiel:

- der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass der Zugang zum Vereinsheim gefahrlos möglich ist, dass im Herbst Laub entfernt und im Winter geräumt und gestreut wird.

- bei Vereinsveranstaltungen ist der Vorsitzende dafür verantwortlich, dass eine durch die Art des Fußbodens bedingte Rutschgefahr ausgeschlossen wird, z.B. durch regelmäßiges Wischen bei Nässe, Aufstellen von Schirmständern oder durch das Auslegen rutschfester Matten

- werden bei einem Feuerwehrfest Schauübungen durchgeführt, muss sichergestellt sein, dass Zuschauer nicht verletzt werden; gleiches gilt, wenn z.B. Osterfeuer oder Sonnwendfeuer durchgeführt werden; hier muss die Feuerstelle abgesichert sein. Hierzu gehört es auch, den Feuerplatz und das zu verbrennende Material auf gefährliche / feuergefährliche Bestandteile zu untersuchen.

- bei Festen muss der Weg zur Toilette ausreichend beleuchtet sein; gefährliche Gruben müssen abgedeckt werden, es darf keine unbeleuchteten Treppen geben.

- der Festplatz muss ausreichend gesichert sein; findet das Fest im Freien statt, darf es bei Regen keine aufgeweichten oder mit Schlamm gefüllten Bodenvertiefungen geben

- Kabel und Versorgungsleitungen müssen so verlegt sein, dass sich keine Schlingen bilden und sie deutlich erkennbar sind

- Spielgeräte für Kinder müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Soweit vorhanden,. sind die einschlägigen DIN- Vorschriften zu beachten. Bei der Benutzung sind, je nach potentieller Gefährlichkeit des Spielgerätes, Aufsichtspersonen zu stellen.

- Elektrische Geräte sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen (z.B. Unversehrtheit elektrischer Anschlüsse mit dem Null-Leiter)

- bei Wanderungen, Jugendmärschen muss der Weg so gewählt werden, dass ihn die Teilnehmer gefahrlos bewältigen können

- Fahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, so dass insbesondere Kinder nicht auf ihnen herumturnen oder Gerätefächer öffnen können

Es gibt hier eine Fülle von Pflichten, so dass sich jeder Vorsitzende vor einem Fest oder einer Veranstaltung hierüber Gedanken machen sollte. Vielleicht auch mal durch das Gerätehaus gehen und sich überlegen, wo Gefahrenstellen sein könnten und wie man diese absichert.

Die Rechtsprechung stellt hier sehr strenge Anforderungen und die Folgen können gravierend sein.

Es ist völlig unerheblich, ob eine Gefahrenquelle selbst geschaffen oder nur geduldet bzw. genutzt wird. Der Vorsitzende kann sich also nicht darauf berufen, dass das Gerätehaus, dass die Fahrzeuge und Gerätschaften der Gemeinde gehören, wenn er sie in seiner Eigenschaft als Vereinsvorsitzender nutzt.

Auch das Aufstellen von Warnschildern genügt in aller Regel nicht. Schilder wie "Verein übernimmt keine Haftung" oder "Handeln auf eigene Gefahr" sind meist sinnlos, da nach der Rechtsprechung ein Haftungsausschluss eindeutig und klar vereinbart und formuliert sein muss. Minderjährige benötigen hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Folgen können den finanziellen und wirtschaftlichen Ruin bedeuten. Schadenersatz, Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Behandlungskosten summieren sich rasch zu immensen Beträgen.

Absichern kann man sich hier durch eine Vereinshaftpflichtversicherung. Die private Haftpflichtversicherung tritt ausdrücklich nicht ein, wenn es sich um Schäden handelt, die im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit stehen.

3. Verletzung der Aufsichtspflicht

Immer dann, wenn der Verein Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführt, trifft den Verantwortlichen eine Aufsichtspflicht. Grundsätzlich obliegt diese Pflicht den Eltern. Sie wird aber durch einen stillschweigend geschlossenen Vertrag auf den Vereinsverantwortlichen für die Zeit, in der sich der Minderjährige im Verein aufhält oder betätigt, übertragen. Dies kann auch für die An- und Abreise gelten.

Soll die Aufsichtspflicht nicht übertragen oder eingeschränkt werden, muss dies mit den Eltern ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch hier gibt es keinen stillschweigenden Haftungsausschluss.

Ebenso muss eine Vereinbarung vorliegen, wenn diese Aufsichtspflicht delegiert werden soll, z.B. auf den Veranstaltungsleiter oder einen Jugendwart. Allein, weil jemand Jugendwart ist, ist ihm noch nicht die Aufsichtspflicht übertragen. Es muss daher ganz klar vereinbart sein, dass diese Pflicht weitergegeben wird.

Ein Augenmerk sollte man auch darauf richten, dass in der Praxis der Jugendwart meist vom Kommandanten eingesetzt wird und sich sein Aufgaben- und Betätigungsfeld damit grundsätzlich auf die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung beschränkt.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

Nach der Rechtsprechung müssen die Kinder und Jugendlichen über Gefahrensituationen aufgeklärt werden, sie müssen in ihrem Verhalten beobachtet werden und es muss bei einem Fehlverhalten nachhaltig auf sie eingewirkt werden.

Fünf Pflichtenkreise lassen sich dabei statuieren:

a). Pflicht zur umfassenden Information

über persönliche Umstände des Minderjährigen, z.B.

- Alter und Entwicklungsstand,
- Gruppenverhalten
- Behinderungen,
- Krankheiten,
- Allergien,

über körperliche Fertigkeiten, z.B.

- Schwimmer / Nichtschwimmer,
- Schwindelfreiheit, Trittsicherheit, Höhenangst,
- Sportliche Fähigkeiten, körperliche Fitness, Tagesform!
- Angst im Umgang mit Gegenständen oder bestimmten Situationen (Werkzeuge, Feuer)

über Besonderheiten / Gefahren der örtlichen Umgebung, z.B.

- Sicherheit der Gebäude (Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Scheiben, unsicheres Treppen- oder Balkongeländer, versperrte Notausgänge)
- Sicherheit des Geländes (Verkehrslage, Eingrenzung, Abzäunung, herumliegende Gegenstände, Tragfähigkeit, Grundstücksbeschaffenheit)
- Sicherheit von Spielgeräten und Beschäftigungsmaterialien

- ☞ Notrufmöglichkeiten, Hilfeleistung, nächst erreichbares Telefon, Handy- Empfang, Telefonkarte, wichtige Nummern auch und gerade im Ausland, Feuerlöscher, Verbandskasten.

- ☞ Umstände im Zusammenhang mit der Programmgestaltung, Fahrpläne, Streckenangaben, Wegzeiten, Öffnungszeiten, Wetterbericht, Übernachtungsmöglichkeiten, Ausweichquartiere)

b) Pflicht zur Vermeidung und Beseitigung von Gefahrenquellen

Keine Gefahrenquellen schaffen

Erkannte Gefahrenquellen beseitigen

Gefährliche Verhaltensweisen unterbinden

c) Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

Grundsätzlich sind die Minderjährigen von Gefahrenquellen fernzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie ausreichend zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit der Gefahrenquelle zu geben.

d) Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und Warnungen allein genügen nicht. Der Verantwortliche hat sich stets zu vergewissern, ob diese von den Minderjährigen und Jugendlichen auch befolgt werden.

e) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Hierzu gehört, dass der Verantwortliche seine Augen und Ohren immer überall haben muss. Er muss ein Gespür entwickeln für die Stimmungen innerhalb der Gruppe, frühzeitig Konsequenzen und Sanktionen erkennen lassen, wenn Anordnungen nicht befolgt werden und diese auch durchsetzen.

Auch in diesem Bereich kann sich der Vorsitzende durch eine Vereinshaftpflichtversicherung absichern. Zu beachten ist aber, dass über eine solche Versicherung im Allgemeinen nur die typische Vereinstätigkeit abgesichert ist. Bei Sonderveranstaltungen muss daher der Versicherungsschutz überprüft werden. Solche Sonderveranstaltungen können z.B. eigens für die Dauer der Veranstaltung versichert werden.

4. Haftung für Steuerschulden

Der Vorstand hat als gesetzlicher Vertreter des Vereins nach der Abgabebordnung (AO) dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dazu gehört nicht nur die Pflicht, Steuern abzuführen, sondern auch die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht.

Einnahmen und Ausgaben sind geordnet und übersichtlich aufzuzeichnen, die jeweiligen Belege sind dazu vorzuhalten. Von dieser Pflicht ist der Vorsitzende auch dann nicht befreit, wenn – wie in den Vereinen üblich – ein Kassier bzw. Kassenwart mit der Führung der Kasse betraut wurde.

Allerdings haftet der Vorstand nur dann für Steuerschulden der Vereins persönlich, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig Steuererklärungen nicht abgibt oder Steuern nicht abführt, obwohl die Geldmittel vorhanden sind.

Hier sollte man sich also als Vorsitzender beim Finanzamt erkundigen, welche Steuern anfallen und wann diese fällig werden.

5. Haftung wegen schlechter Vereinsführung

Jeder Vorsitzende führt und leitet den Verein eigenverantwortlich. Erfüllt er sein Amt schlecht, so ist er dem Verein gegenüber verantwortlich.

Hieraus ergibt sich für den Vorsitzenden folgender Pflichtenkatalog:

- der Vorsitzende muss dafür sorgen, dass der Verein die ihn treffenden Verpflichtungen einhält (z.B. Leistungen erbringt, Rechnungen bezahlt).
- der Vorsitzende ist verantwortlich für das Verhalten und das Auftreten des Vereins und seiner Mitglieder nach außen hin,
- der Vorsitzende ist verantwortlich dafür, dass das Vereinsleben der Satzung und den Geschäftsordnungen entspricht,
- der Vorsitzende muss gefasste Beschlüsse umsetzen, darf aber unwirksame Beschlüsse nicht ausführen,
- der Vorsitzende muss ständig über die finanzielle Lage des Vereins informiert sein,
- der Vorsitzende muss gegebenenfalls Ansprüche gegen Mitglieder oder Dritte umgehend durchsetzen
- der Vorsitzende muss gegebenenfalls sachkundigen Rat einholen.
- der Vorsitzende muss zeitlich in der Lage sein, sein Amt auszufüllen, ansonsten zurücktreten

Grundsätzlich haftet der Vorstand bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftungsbeschränkung kann aber in einer Satzung vereinbart werden, allerdings ist ein Ausschluss der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht möglich.

Im Bereich der Geschäfts- und Vereinsführung spielt für den Vorsitzenden und die weitere Vorstandschaft die sog. Entlastung eine maßgebliche Rolle.

Diese Entlastung bringt etwa bestehende Ersatzansprüche des Vereins zum Erlöschen. Indem Entlastung erteilt wird, erklärt der Verein, dass er mit der Art und Weise der Geschäftsführung während des zurückliegenden Zeitraums ausdrücklich einverstanden ist. Gleichzeitig wird darauf verzichtet, den Vorstand nachträglich wegen in diesen Zeitraum fallender Vorgänge zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Entlastung wirkt rechtlich als Verzicht und sollte deshalb in der Praxis nicht unterschätzt werden. Jeder Vorsitzende sollte nicht nur eine Entlastung des Kassiers, wie oftmals üblich, sondern eine Entlastung des gesamten Vorstands für die Amtsführung seit der letzten Mitgliederversammlung herbeiführen und diese protokollieren lassen.

Eine weitergehende Absicherung durch eine private Haftpflichtversicherung oder eine Vereinshaftpflichtversicherung ist nicht möglich. Es gibt nur die Möglichkeit einer Vermögensschadenversicherung, ähnlich einer Berufshaftpflicht, allerdings mit sehr hohen Beiträgen.

II. Die Haftung des Vereins

Neben einer Haftung des Funktionsträgers kann auch eine Haftung des Vereins für seine Funktionsträger gegeben sein.

1. Aus Vertrag

Zunächst einmal wird natürlich jeder Verein, ob eingetragen oder nicht, aus einem Vertrag direkt berechtigt und verpflichtet. Interne Beschränkungen einer Geschäftsführungsbefugnis sind Dritten gegenüber wirkungslos, wenn diese die Beschränkung nicht kennen.

2. Aus unerlaubter Handlung

Daneben haftet der Verein auch für unerlaubte Handlungen (Verkehrssicherungspflicht, Aufsichtspflicht) über § 31 BGB. Der Geschädigte kann also auch auf das Vereinsvermögen zugreifen. Funktionsträger und Verein haften als Gesamtschuldner. Nach § 31 BGB gilt diese Haftung zunächst nur für das Handeln der vertretungsberechtigten Organe. Die Rechtsprechung hat dies aber über den Wortlaut hinaus erweitert auf alle Funktionsträger, die zwar nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, die aber kraft ihrer Stellung im Verein ihre Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben (z.B. Jugendleiter, Kassier).

Eine Haftung kann somit also auch gegeben sein, wenn Mitglieder im Auftrag für den Verein tätig werden.

III. Haftung der Mitglieder

Schließlich stellt sich noch die Frage, ob und wie die Mitglieder selbst haften.

Hier gab es früher die Unterscheidung zwischen eingetragenem und nicht eingetragenem Verein.

Beim eingetragenen Verein haften die Mitglieder nie für Schulden oder Verpflichtungen des Vereins, da dieser ja eine eigene Rechtspersönlichkeit ist.

Auch beim nicht eingetragenen Verein ist mittlerweile in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch hier eine Haftung der Mitglieder nicht besteht. Dies ist wichtig, weil es dem Gesetzeswortlaut widerspricht.

Was das Verhältnis der Mitglieder untereinander anbelangt, ergeben sich im Vereinsrecht keine Besonderheiten. Die Mitglieder haften hier nach den allgemeinen

Bestimmungen des BGB, also insbesondere aus der sog. unerlaubten Handlung nach § 823 BGB.

Exkurs: § 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Es gibt allerdings in gewissem Umfang Haftungserleichterungen. So ist z.B. bei Wettkämpfen oder sportlichen Betätigungen anerkannt, dass Schadenersatzansprüche nicht gegeben sind, wenn ein Schaden durch ein Verhalten verursacht wurde, das nach den Wettkampfregeln zulässig ist. Stichwort hier: Verletzung infolge regelgerechten Verhaltens.

Ist die Verletzung Folge eines geringfügigen Regelverstoßes, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Schädiger von Ansprüchen freigestellt ist.

Haftung im Verein

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz hat den Zweck, Kinder und Jugendliche (Minderjährige / unter 18-Jährige) vor Gefahren und negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit und in den Medien zu schützen. Das Jugendschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche stärken und schützen, indem es bestimmte Aktivitäten und Handlungen in der Öffentlichkeit sowie den Medienkonsum an bestimmte Altersstufen bindet. Die einzelnen Regelungen des Gesetzes richten sich in erster Linie an Erwachsene und nicht an die Kinder und Jugendlichen selbst. Adressaten sind die Erwachsenen, insbesondere Gewerbetreibende und Veranstalter.

Das Jugendschutzgesetz hat drei Schwerpunkte:

- **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

  Das Jugendschutzgesetz gilt in der Öffentlichkeit, also an Orten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zum Beispiel Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Diskotheken, Spielhallen, Straßen und öffentliche Plätze. Als öffentlich gelten auch Räume und Orte, wenn dort Eintrittsgeld zu zahlen ist oder wenn vorher nicht klar ist, wer dabei sein wird. Für private Veranstaltungen oder Vereinsfeiern, soweit diese nicht öffentlich sind, gilt das Gesetz nicht.

- **Jugendschutz im Hinblick auf Tabak und Alkohol**

  Weil der Konsum von Tabakwaren und alkoholhaltigen Getränken bzw. Lebensmitteln gesundheitsgefährdend ist, enthält das Jugendschutzgesetz auch dazu Vorgaben.

- **Jugendschutz im Bereich der Medien**

  Das Jugendschutzgesetz regelt zudem, wie Jugendliche mit bestimmten Medien umgehen dürfen. Das betrifft Kinofilme und Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien vorliegen (also auf CD, DVD, Videokassette). Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *beeinträchtigen*, und solchen, die ihre Entwicklung *gefährden* können.

Wer darf was und wann?

Welche Handlungen und Aktivitäten verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen und welche gestattet es, wenn eine erziehungsbeauftragte oder eine personensorgeberechtigte Person dabei ist? Hier finden Sie eine Übersicht:

Überblick nach Alter

- Kinder unter 6 Jahren
- Kinder zwischen 6 und 11 Jahren
- Kinder zwischen 12 und 13 Jahren
- Jugendliche unter 16 Jahren (14- bis 15-Jährige)
- Jugendliche über 16 Jahren

Kinder unter 6 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder unter 6 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen nicht aufhalten. Gaststätten dürfen sie nur besuchen

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

- bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern unter 6 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen dürfen sich Kinder unter 6 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen dann auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) zu besuchen.

Bei öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen Kinder unter 6 Jahren nur anwesend sein, wenn die dort gezeigten Filme für ihre Altersstufe freigegeben sind oder es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme handelt.

Kinder zwischen 6 und 11 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 6 und 11 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations- und Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 6 und 11 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

- bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung" oder "Freigegeben ab 6 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 6 und 11 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) sowie Filmveranstaltungen zu besuchen, die erst nach 20.00 Uhr beendet sind. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person ist auch die Anwesenheit bei Filmen, die erst für die Altersstufe ab 12 Jahren freigegeben sind, erlaubt (sog. Parental Guidance)

Kinder zwischen 12 und 13 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 12 und 13 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 12 und 13 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

- bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren" oder "Freigegeben ab 12 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgebeauftragten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 12 und 13 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) aufhalten. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Kinder dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 20.00 Uhr beendet ist.

Jugendliche unter 16 Jahren (14- und 15-Jährige)

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitungeiner personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) nur bis 22.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufen freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- wenn sie sich auf Reisen befinden,
- wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

- bis 24.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren" oder "Freigegeben ab 12 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Jugendliche unter 16 Jahren zeitlich unbeschränkt Gaststätten und Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) besuchen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Jugendliche dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 22.00 Uhr beendet ist.

Jugendliche über 16 Jahren (16- und 17-Jährige)

Das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche dieser Altersstufe ist verboten.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel, die nicht auf Branntweinbasis hergestellt sind, ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit erlaubt (dies sind Getränke wie Bier, Wein oder Sekt, also keine Spirituosen).

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) bis 24.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

In Gaststätten dürfen sie sich zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr morgens nicht aufhalten, außer wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese für ihre Altersstufe freigegeben sind (Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren", "Freigegeben ab 12 Jahren" oder "Freigegeben ab 16 Jahren"). Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

Versicherungsschutz bei Vereinsveranstaltungen

Eigenschäden

Für eigene Körperschäden der Vereinsmitglieder (z.B. durch Unfälle) besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung des BayerGUVV!

Hier ist der Abschluß einer Unfall- Zusatzversicherung zu empfehlen, die allerdings nur die Vereinsmitglieder umfasst.

Dient jedoch die Veranstaltung im wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (Information der Bevölkerung über die Aufgaben und die Arbeit „ihrer“ Feuerwehr; Nachwuchs- und Mitgliederwerbung) besteht jedoch Versicherungsschutz über den BayerGUVV.

Fremdschäden (Haftpflichtschäden)

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein. Hier empfiehlt sich, mit der Gemeinde oder im Zweifelsfall mit der Versicherungskammer Bayern Rücksprache zu nehmen, ob eine derartige Versicherung auch tatsächlich abgeschlossen wurde. Besteht diese Versicherung, ist damit in aller Regel auch eine Veranstalterhaftpflicht abgedeckt.

Beispiele für versicherte Tätigkeiten:

- Nutzer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
- Zeltlager, Ausflüge, Freizeiten
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung (z.B. Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeier, Karnevalsveranstaltungen)
- Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an Festumzügen, Feuerwehrfesten, Fahnenweihen, Vereinsjubiläen etc.
- Wohltätigkeitsveranstaltungen / Spendensammlungen
- Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen
- Mitgliederwerbung in der Öffentlichkeit / von Haus zu Haus
- Sportliche Wettkämpfe einschließlich des erforderlichen Trainings

- Werbemaßnahmen für Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z.B. Plakatierung, Flugblattverteilung)

- Kassierdienst und Botengänge für den Feuerwehrverein

Versicherungsschutz für Feuerwehrfahrzeuge:

Hinweis: Sollen Fahrzeuge und/oder Geräte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr im Rahmen der Vereinsveranstaltung mit verwendet oder eingesetzt werden, sollte hierfür im Vorfeld die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden.

In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung ist grundsätzliche der bestimmungsgemäße Gebrauch als Feuerwehrfahrzeug, also z.B. auch bei Rundfahrten bei einem „Tag der offenen Tür“.

Exkurs: Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.
Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (BayerGUVV) gewährt Versicherungsschutz auch bei Veranstaltungen, bei denen auch reine Freizeitaktivitäten neben dem eigentlichen Dienst durchgeführt werden.

Gemeinschaftsveranstaltungen im Freizeitbereich dienen der Teambildung und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl

Voraussetzungen:

- Die durchgeführte Freizeitaktivität muss wesentlich dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ dienen, d.h. es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck im Vordergrund stehen.

- Die Teilnehmer sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

- Die Altersgrenzen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden eingehalten.

- Der Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter führt die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Kommandanten durch.

- Die Veranstaltung steht allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr offen.

Unterscheidung der Vereine im Zivil- und Steuerrecht

Wirtschaftlicher Verein

Zweck des Vereins soll mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erreicht werden. Diese Vereine betätigen sich laut Satzung und tatsächlich vorwiegend und dauernd nach außen entgeltlich um dabei vermögenswerte Vorteile für den Verein oder unmittelbar für die Mitglieder erstreben.

= unternehmerische Funktion

Idealverein (ggf. gemeinnütziger Verein)

Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Laut Satzung streben Idealvereine ein nichtwirtschaftliches Ziel an.

= laut Satzung ideeller Zweck

Nur ein Idealverein kann die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erlangen, da sein Zweck nicht die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Idealvereins als gemeinnützig ist jedoch, dass dieser den gesetzlichen Vorschriften über die steuerbegünstigten Zwecke (§ 51 ff. Abgabenordnung) entspricht. Dazu müssen sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung auf die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke ausgerichtet sein (siehe hierzu Fach 9).

Nur vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine genießen zahlreiche steuerliche Vergünstigungen.

Für die Gemeinnützigkeit des Vereins ist es unerheblich, ob dieser rechtsfähig ist oder nicht.

Umsatzsteuer

Die gemeinnützigen Vereine unterliegen den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes.

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Daher fallen auch gemeinnützige Vereine unter diesen Unternehmerbegriff, wenn diese nachhaltige Leistungen gegen Entgelt erbringen.

Dies betrifft folgende Bereiche der gemeinnützigen Vereine:

- Vermögensverwaltung,
- Zweckbetrieb,
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Grundsätzlich gehört der ideelle Bereich nicht zur unternehmerischen Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt (Nettobetrag)

Die Steuersätze betragen wie folgt:

- für die Vermögensverwaltung	7 %
- für den Zweckbetrieb	7 %
- für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	19 %

Für diese drei Bereiche (unternehmerische Bereiche) sind Vorsteuern abzugsfähig.

Im ideellen Bereich ist kein Vorsteuer-Abzug möglich, da umsatzsteuerlich keine Unternehmereigenschaft vorliegt.

Beachte: Nach § 4 Nr. 20 a UStG sind die Umsätze aus Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen belehrender Art, die von Einrichtungen die gemeinnützigen Zwecken dienen durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden – steuerfrei.
D.h. bei einer Freiwillige Feuerwehr, die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und für Ausbildungen Einnahmen erhält sind diese Umsätze nach § 4 Nr. 22 a UStG steuerfrei, wenn diese Einnahmen überwiegend (50 %) zur Deckung der damit zusammenhängenden Kosten verwendet werden.
Ansonsten sind diese Umsätze in der Regel mit 7 % umsatzsteuerpflichtig.

Kleinunternehmereigenschaft

Hiernach ist keine Umsatzsteuer zu entrichten wenn:

- der Vorjahresumsatz 17.500,00 € nicht überschritten hat,

und

- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigen wird.

In den Umsatz sind die vereinnahmten Entgelte (Umsatz) in der Regel aus:

- der Vermögensverwaltung,
- dem Zweckbetrieb,
- dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,

einzubeziehen.

Die Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind in diese Berechnung der obigen Umsatzgrenzen nicht einzubeziehen. Auch die steuerfreien Umsätze werden in diese Berechnung nicht einbezogen.

Die Einnahmen aus dem ideellen Bereich sind i. d. R. nicht steuerbar, da es am Leistungsaustausch fehlt (beachte Ausnahmen).

Folgen bei Inanspruchnahme der sog. Kleinunternehmerregelung:

- kein Vorsteuerabzug,
- keine Berechtigung zum Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen

Weist der Verein in seinen Rechnungen trotzdem Umsatzteuer aus, so hat er diese an das Finanzamt abzuführen.

Verzichtet der Verein auf die Kleinunternehmerregelung, so ist er fünf Jahre daran gebunden!!!

Beachte:
Bei Wechsel von der Steuerpflicht zur Steuerfreiheit ist eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen, die zur Rückzahlung in Anspruch genommener Vorsteuerbeträge führen kann.

Ausgleich von Verlusten

im Hinblick auf die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit:

Verluste

im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich, Zweckbetrieb)	aus Vermögensverwaltung und im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
können grundsätzlich mit sämtlichen Mitteln des Vereins gemeinnützlichkeitsunschädlich ausgeglichen werden.	dürfen mit Mitteln des steuerbegünstigten Bereichs nicht ausgeglichen werden

bei der Einkommensermittlung:

Verluste

im steuerbegünstigten Bereich	im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
diese Verluste dürfen steuerlich nicht mit Gewinnen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verrechnet werden	diese Verluste können mit Gewinnen eines anderen steuerpflichtiger wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs steuerlich verrechnet werden.
.	
	Verluste aus Vermögensverwaltung dürfen lt. Finanzverwaltung mit Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerlich nicht verrechnet werden.

Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit

Vorteile:

unmittelbare Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen:

- Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes,
- Steuerermäßigung bei der Umsatzsteuer (in der Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb),
- Steuerbefreiung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundsteuer,
- Die Körperschaft (Verein) kann Spendenbescheinigungen ausstellen (siehe hierzu Fach 10),
- Steuerermäßigung für Spenden an gemeinnützige Körperschaften,
- Steuerfreiheit von Vergütungen bis 2.400,00 € für qualifizierte Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Körperschaft, sog. „Übungsleiterpauschale“ (siehe hierzu Fach 11)
- Steuerfreiheit von Vergütungen bis 720,00 € für allgemeine Tätigkeiten im Dienst einer gemeinnützigen Körperschaft, sog. „Ehrenamtspauschale“ (siehe auch hierzu Fach 11).

weitere Vorteile:

- Befreiung von bestimmten Gebühren,
- Eventuell Zuwendungen von öffentlichen Zuschüssen.

Nachteile:

- es müssen strenge formelle satzungsgemäße Voraussetzungen erfüllt werden,
- eine freie Verfügung über die Mittel der Körperschaft ist nicht möglich,
- eine genaue Prüfung der Geschäftsführung in all ihren Bereichen.

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit eines Vereins

Ob eine Körperschaft (Verein) steuerbegünstigt ist, entscheidet das zuständige Finanzamt im Veranlagungsverfahren (ggf. Freistellungsbescheid).

Auf Antrag einer neu gegründeten Körperschaft (Verein), bei der die Voraussetzung der Steuerbegünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden ist, bescheinigt das zuständige Finanzamt vorläufig die Gemeinnützigkeit. In dieser Vorläufigkeitsbescheinigung bescheinigt das zuständige Finanzamt, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung den steuerrechtlichen Voraussetzungen entspricht.

Diese vorläufige Bescheinigung wird durch Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) ersetzt. Die Steuerbefreiung wird vom zuständigen Finanzamt alle 3 Jahre überprüft. Hierbei überprüft das Finanzamt ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.

Anforderungen an die Satzung (zu § 60 AEAO):

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen vorliegen (formelle Satzungsmäßigkeit). Die bloße Bezugnahme auf Satzungen oder andere Regelungen Dritter genügt nicht.

Eine Körperschaft kann nur steuerbegünstigt sein, wenn sich aus der Satzung Folgendes ergibt:

Der Verein muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Verein muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
- diese Zwecke müssen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden,
- die Zwecke müssen in der Satzung klar und eindeutig verankert sein,
- die tatsächliche Geschäftsführung muss den Satzungsbestimmungen entsprechen,
- Vermögensbindung.

Der Verein kann nur dann gemeinnützigen Zwecken dienen, wenn

- seine Tätigkeit darauf gerichtet ist die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichen Gebiet zu fördern (der Kreis der zu fördernden Personen darf nicht begrenzt sein); in der Regel ist dies die Förderung des Feuerschutzes,
- der Verein muss dabei selbstlos handeln, d.h. der Verein darf weder zu seinen noch zu Gunsten der Mitglieder handeln und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Empfehlung: Anlehnung an die Mustersatzung der Finanzverwaltung (siehe Fach 13)

Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit:

- keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen (Einnahmen- Ausgaben, Lohnkonten),
- unrichtige Angaben gegenüber dem Finanzamt,
- unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen an Mitglieder,
- unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen
- Verstoß gegen die Selbstlosigkeit

Folgen bei Verlust der Gemeinnützigkeit

- Umsatzsteuer 19 % ansonsten nur 7 % in Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb,
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer,
- kein Übungsleiterfreibetrag (2.400,00 €),
- keine Ehrenamtspauschale (720,00 €)
- Lohnsteuer auf alle Zahlungen für Übungsleiter,
- evtl. Festsetzung von Strafe und Bußgeld.

Echte Mitgliedsbeiträge und Spenden bleiben für den Verein steuerfrei; jedoch besteht eine Haftung für die entgangene Steuer bei zu Unrecht ausgestellten Spendenbescheinigungen in Höhe von 30% des zugewendeten Betrages.

Gemeinnützigen Zwecken dienender Verein

		wirtschaftliche Betätigung	
Ideeller Bereich	**Vermögensverwaltung**	**steuerbegünstigter Zweckbetrieb**	**steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
(Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)		Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke	
Einnahmen z.B. Aufnahmegebühren Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse	Einnahmen z.B. Zinserträge (Bankguth.) Pachteinnahmen Mieteinnahmen	Einnahmen z.B. Teilnahmegebühren für Ausbildung Aufgaben der Feuerwehr lt. Satzung	Einnahmen z.B. Werbung evtl. Sponsoring Inserat in Festzeitschrift (bzw. Vereinszeitschrift) Festveranstaltungen Tombola evtl. Feuerwehrausflug Bewirtschaftung Vereinsgaststätte
Ausgaben z.B. abzuführende Beiträge Repräsentationskosten Zuschüsse an Jugend anteilige Kosten z.B. - Bürobedarf - Telefon - Aushilfslöhne für allgem. Verwaltg.	Ausgaben z.B. Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag Ausgaben in Zusammenhang mit Vermögensverw.	Ausgaben z.B. entsprechende Ausgaben in Zusammenhang mit Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke, z. B. Betrieb einer Übungsanlage	Ausgaben z.B. entsprechende Ausgaben mit den Einnahmen

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	steuerbegünstigter Zweckbetrieb	steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
g r u n d s ä t z l i c h			
keine Steuern	keine Körperschaftsteuer, keine Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 7 %	keine Körperschaftsteuer, keine Gewerbesteuer Umsatzsteuer 7 %	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 19%

Rücklagen

Gemeinnützige Vereine sind verpflichtet ihre Überschüsse zeitnah (spätestens bis zum Ablauf des Folgejahres) für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (für ideelle Satzungszwecke einschließlich steuerbegünstigter Zweckbetriebe).

Sämtliche einem gemeinnützigen Verein zufließenden Mittel dürfen **nur** für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Begriff Mittel hierunter versteht man:

- ideeller Bereich: vereinnahmte Beiträge, Spenden, Umlagen und Zuschüsse,
- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung,
- Einkünfte aus Zweckbetrieben,
- Einkünfte aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, nach Abzug der darauf entfallenden Steuer.

Ausnahmen jedoch wenn gesetzlich geregelt (Rücklagenbildung)

Zweckgebundene Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO)

sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage:

Voraussetzung ist, dass der Verein ohne die Bildung der Rücklage seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen kann.

Bei der Bildung dieser Rücklage kommt es nicht auf die Herkunft der Mittel an. Der Rücklage dürfen auch zeitnah zu verwendende Mittel wie z.B. Spenden zugeführt werden.

Das Bestreben, ganz allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins (Körperschaft) zu erhalten, reicht für eine steuerlich unschädliche Rücklagenbildung nicht aus (hierfür können die sog. freien Rücklagen gebildet werden).

Die Mittel müssen für bestimmte steuerbegünstigte satzungsgemäße Vorhaben (Anschaffungen) angesammelt werden.

Es müssen für die Verwirklichung des Projekts konkrete Zeitvorstellungen bestehen – ein unabsehbares Hinausschieben darf nicht gegeben sein.

Besteht jedoch keine konkrete Zeitvorstellung, so ist die Bildung einer solchen Rücklage zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens (Anschaffung des Wirtschaftsguts) glaubhaft und bei finanziellen Verhältnissen der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) in einem angemessenen Zeitraum (3-5 Jahre), Großobjekten auch länger, möglich ist.
Sollte in diesem Zeitraum das Vorhaben nicht durchgeführt sein, so wird das Finanzamt die Auflösung der Rücklage in einem angemessenen Zeitraum verlangen.

Freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO)

Bei der Bildung dieser Rücklage sind folgende Höchstbeträge zu berücksichtigen:

- 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung
- 10 % der sonstigen Mittel

Mittel sind:

- Überschuss aus Zweckbetrieben und
- Überschuss aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und
- Bruttoeinnahmen im ideellen Bereich

Fallen insgesamt Verluste aus Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, so mindern diese die Bemessungsgrundlage nicht.

Bei nicht ausgeschöpfter Rücklagenbildung ist eine Nachholung in den Folgejahren nicht möglich.

Der Verein (steuerbegünstigte Körperschaft) braucht die freie Rücklage während der Dauer ihres Bestehens nicht aufzulösen. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden.

Der Verein (Körperschaft) hat dem Finanzamt im Einzelnen darzulegen, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage vorliegen. Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung – ggf. – in einer Nebenrechnung – gesondert ausgewiesen werden, damit eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist. Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen (Rcklg.) zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung durch eine Nebenrechnung = Mittelverwendungsrechnung nachgewiesen werden. In welche Vermögenswerte der Verein (Körperschaft) die Rücklagebeträge anlegt kann der Verein entscheiden, jedoch nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wird in einem Jahr die Höchstgrenze nicht voll ausgeschöpft, ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig!

<u>Betriebsmittel-Rücklage:</u>

Es ist möglich eine sog. Betriebsmittel-Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für einen angemessenen Zeitraum (mehrere Monate bis zu einem Jahr) zu bilden.

<u>Rücklagen in der Vermögensverwaltung</u>:

1. In der Vermögensverwaltung dürfen (außer Rücklagen nach § 58 Abs. 7 AO) nur Rücklagen für die Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen (§ 21 EStG) gebildet werden.

2. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, dass die Maßnahmen notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten oder wiederherzustellen und die Durchführung in einem angemessen Zeitraum stattfinden kann.

3. Die Rücklagenbildung für die Verwendung der Pflege und Erhaltung des Vermögens ist jedoch grundsätzlich nur aus Erträgen bzw. Überschüssen möglich.

Rücklagen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

Die Bildung der Rücklagen in einem steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftbetrieb sind nach Finanzverwaltung zulässig, wenn dies

- bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist,
- ein konkreter Anlass gegeben ist,
- der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt.

Die Gewinne können erst nach deren Versteuerung in eine freie Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie in eine Zweckerfüllungsrücklage zugeführt werden.

Form der Rücklagen**:**
Ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage gegeben sind, hat die steuerbegünstigte Körperschaft dem zuständigen Finanzamt in Einzelnen darzulegen.
Weiterhin muss die Rücklage in ihrer Rechnungslegung – ggf. in einer Nebenrechnung – gesondert ausweisen, damit eine Kontrolle jederzeit ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Hinweis:
Bei Spenden zur Aufstockung des Vermögens, ist die zeitnahe Mittelverwendung nicht erforderlich – diese Zuwendungen dürfen in die zweckgebundene und in die freie Rücklage eingestellt werden.
Voraussetzung: aus dem Spendenaufruf der gemeinn. Körperschaft muss hervorgehen, dass es sich um Spenden zur Aufstockung des Vermögens handelt.

Allgemeine Hinweise

Zuwendungen an Mitglieder:
Selbstlosigkeit des Vereins:
§ 55 Nr. 1 AO Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 55 Nr. 3 AO Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind (zu § 55 Abs. 1 Nr. 10 AEAO).

Dies sind:

- Aufmerksamkeiten (Blumen, Wein, Geschenkkorb) z.B. bei persönlichen Ereignissen des Vereinsmitglieds, wie Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum bis zu einem Betrag von höchstens 40,00 € im Jahr pro Person (Finanzverwaltung Baden-Württemberg).

- Aufmerksamkeiten bei besonderen Anlässen des Vereins. Hierunter fallen unentgeltlich oder verbilligte Bewirtung von Vereinsmitgliedern bei Jahreshauptversammlungen oder bei Weihnachtsfeiern. Weiter die Bezuschussung bei einem Vereinsausflug. In diesen beiden Fällen gilt die Grenze von 40,00 € im Jahr pro Person.

Aufteilung von Aufwendungen
Entstehen der gemeinnützigen Körperschaft Aufwendungen, die sowohl den steuerfreien wie auch den steuerpflichtigen Bereich betreffen, ist wie folgt zu verfahren:

zu § 64 Abs. 1 Nr. 5 AEAO:
Bei so genannten gemischt veranlassten Kosten, die sowohl durch die steuerfreie als auch durch die steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst sind, scheidet eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs grundsätzlich aus, wenn sie ihren primären Anlass im steuerfreien Bereich haben.

zu § 64 Abs. 1 Nr. 6 AEAO:
Unabhängig von ihrer primären Veranlassung ist eine anteilige Berücksichtigung von gemischt veranlassten Aufwendungen (einschließlich Absetzung für Abnutzung) als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dann zulässig, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen (z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) auf den ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht.

Vorlage der Freistellungsbescheinigung bei Kreditinstituten
Erzielt eine steuerbefreite Körperschaft Kapitalerträge, so ist zu empfehlen die alle drei Jahre vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung der auszahlenden Stelle (i.d.R. Kreditinstitut) vorzulegen, damit keine Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von den Kapitalerträgen abgezogen wird.

Die früher auf Antrag vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung wird nicht mehr ausgestellt; die Vorlage der Freistellungsbescheinigung ist zwischenzeitlich ausreichend.

Spenden

Eine Spende ist eine freiwillige Ausgabe, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wird.

Für jede Spende ist ein extra Spendenbeleg zeitnah auszufüllen.

Spendenbelege sind nur vom Vorstand auszustellen.

Spendenbescheinigungen sind nur auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen (siehe Anlage).

Spenden sind unbedingt in der Buchführung zu erfassen.

Die Spenden sind wie folgt zu unterscheiden:
- Geldspenden,
- Sachspenden (Spende muss für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (ideeller Bereich u. Zweckbetrieb),
- Aufwandsersatz,
- Mitgliedsbeiträge (sind nur eingeschränkt abziehbar).

Spenden sind nur möglich für den:
- ideellen Bereich und
- Zweckbetrieb

Beachte:
Spenden dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, daher sind für den Bereich der Vermögensverwaltung und Geschäftsbetrieb keine Spenden möglich.

Hinweis:
Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200,00 € wird als Nachweis der Bareinzahlungs-Beleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.
Beachte jedoch:
Bei Zuwendungen von diesen Kleinbeträgen an einen gemeinnützigen Verein muss zusätzlich auf einem Beleg des Zahlungsempfängers der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und Angaben über die Freistellung der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein.
Des Weiteren muss auf diesem Beleg angegeben sein, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Sachspenden:

An den Nachweis des Werts der Sachspende werden strenge Anforderungen gestellt:

- aus dem Privatvermögen: - Ansatz mit dem gemeinen Wert (d.h. mit dem gewöhnlich im Geschäftsverkehr erzielbaren Veräußerungspreis – sog. Verkehrswert)
  = Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer

  An den Nachweis des Werts der Sachspende werden dabei strenge Anforderungen gestellt:

- genaue Bezeichnung, Alter, ursprüngliche Anschaffungskosten des Gegenstandes (Sachspende)

- aus dem Betriebsvermögen: - Ansatz mit dem Teilwert oder wahlweise zum Buchwert (Teilwert = der Wert, den ein Käufer des Betrieb im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Gegenstand bezahlen würde).

Achtung: zu dem sog. Entnahmewert ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen!! – Gesamtbetrag (Bruttospendenbetrag).

Empfehlung: Bei Ausstellung von Spendenbelegen auf entsprechende Aufzeichnungen achten, wegen Spendenhaftung des Vereins.

Aufwandsspenden:

Voraussetzung:
Der Spender muss tatsächlich Ausgaben in Geld- oder Sachwerten erbringen (z.B. PKW-Nutzung, Reisekosten, Porto- u. Telefonkosten) Nutzungen und unentgeltliche Leistungen, insbesondere Dienstleistungen sind daher vom Spendenabzug gesetzlich ausgeschlossen.

Der Spender muss einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten) haben, so dass er die Auszahlung der entsprechenden Beträge tatsächlich verlangen kann. Dieser Anspruch muss durch:
- Vertrag (grds. durch schriftliche Vereinbarung) oder
- Satzung oder
- einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist oder,
- eine Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung), die auf einer Satzungsermächtigung beruht, eingeräumt worden sein, und zwar **bevor** die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist.

Nicht ausreichend ist der Anspruch aufgrund einer rückwirkenden Satzungsänderung!!

Der Zuwendende muss auf den Anspruch **nachträglich verzichten**.

Wer von vornherein auf Aufwendungen verzichtet – keine steuerlich abziehbare Spende nach dem Einkommensteuergesetz!!

Die Ersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein. Der Verein muss **wirtschaftlich** in der Lage sein, den vereinbarten Kostenerstattungsanspruch zu erfüllen.

Bei dem nachträglichen Verzicht des Aufwandsersatzes handelt es sich um eine **Geldspende** (keine Spende des Aufwands), es ist erforderlich, dass Geld fließt.
In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb als Art der Zuwendung eine „Geldzuwendung" zu bestätigen. Es ist weiter anzugeben, dass es sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Der Verein hat die Höhe des Ersatzanspruches (erteilte Zuwendungsbestätigung) in seinen Unterlagen festzuhalten. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, was der Spender für den Verein aufgewendet hat, z.B. Reisekostenabrechnung, Kilometeraufstellung). Die Kilometeraufstellung muss folgende Angaben enthalten:
- Datum jeder Fahrt,
- Ziel der Fahrt (Ort, Straße, Hausnummer)
- Reisezweck (Grund der Fahrt),
- Name der Gesprächspartner,
- Umwege sind aufzuzeichnen

Die Reisekostenabrechnungen sind noch durch die Abwesenheitsstunden zu ergänzen.

Bei den Kilometergeldabrechnungen und Reisekosten = Mehraufwand für Verpflegung, dürfen jedoch nur die steuerlichen Höchstbeträge angesetzt werden.
Diese betragen derzeit

Pro gefahrenen Kilometer		0,30 €
Abwesenheit	mind. 8 - 14 Std.	6,00 €
Abwesenheit	mind. 14 – 24 Std.	12,00 €
Abwesenheit	über 24 Std.	24,00 €

Diese Zuwendungsbestätigungen für Ersatz von Aufwendungen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ausgestellt werden – ideeller Bereich, Zweckbetrieb-.

Wichtig:
Der Spender sollte ausdrücklich schriftlich erklären, dass es sich um den Verzicht von Ersatz der Aufwendungen handelt und unter der Auflage den Betrag für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Achtung: **Spendenhaftung**

Grundsätzlich kann der Spender bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf die Spendenbescheinigung vertrauen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Spende mit unlauteren Mitteln oder falschen Angaben erwirkt oder dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder bekannt sein musste (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Zum Ausgleich der steuerlichen Abzugsfähigkeit aufgrund des Vertrauensschutzes auch für unrichtige Spendenbescheinigungen gelten folgende Haftungsvorschriften für den Aussteller von Spendenbescheinigungen (Aussteller haftet für die entgangene Steuer):

30% des zugewendeten Betrages

Die Haftung trifft regelmäßig denjenigen, der die Spendenbescheinigung unterschrieben hat.
Die Spendenhaftung tritt auch dann ein, wenn Mittel gemeinnützlichkeitsschädlich verwendet werden

Sponsoring

Unter Sponsoring wird überlicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene Unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind AEAO zu § 64 Nr.7).

Die Einnahmen des Sponsorings können bei der gemeinnützigen Körperschaft sein:

- **steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich:**
  (Spenden, kein Sponsoring im eigentlichen Sinn)
  es erfolgt keine Gegenleistung der gemeinn. Körperschaft – nur redaktioneller Hinweis auf die Spende

  Folge: keine Umsatzsteuer,
  die gemeinn. Körperschaft darf keine Rechnung über den zugewendeten Betrag ausstellen.

- **steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung:**
  Duldungsleistung
  a) die gemeinn. Körperschaft gestattet dem Sponsor ihren Namen zur Werbe- bzw. zur Imagepflege ohne besondere Hervorhebung zu verwenden. Der Sponsor weist auf die Leistungen (Sponsoring) an die gemeinn. Körperschaft hin. Die Körperschaft ist selbst an der Werbemaßnahme nicht aktiv beteiligt.

  b) Die gemeinn. Körperschaft die das Sponsoring erhalten hat, weist ohne besondere Hervorhebung auf den Sponsor hin. Dieser Hinweis erfolgt durch die Verwendung eines Logos, Emblems oder Namen des Sponsors (das Logo des Sponsors auf der Homepage der gemeinn. Körperschaft = Vermögensverwaltung, aber Verlinkung auf die Homepage des Sponsors = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

  Folge: Umsatzsteuer 7 % (derzeit noch nicht bundeseinheitlich geklärt).

- **steuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:**
  liegt vor, wenn die gemeinn. Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt
  AEAO zu § 64 Abs. 1 Nr. 10, d.h. die gesponserte gemeinn. Körperschaft erbringt als Gegenleistung Werbeleistungen z.B. auf einer Veranstaltung der gemeinn. Körperschaft werden Werbeplakate des Sponsors aufgestellt.

- Folge: Umsatzsteuer 19 %

Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei ausbezahlt werden.

Voraussetzung:
Die Tätigkeit muss zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnütziger Körperschaft (z.B. Feuerwehr) ausgeübt werden (fehlt es an einem solchen Auftraggeber/Arbeitgeber, so kann der Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden).

Es muss sich um eine qualifizierte Tätigkeit als Ausbilder, Übungsleiter o. ä. handeln. Nicht anzuwenden ist die sog. „Übungsleiterpauschale“ für Vergütungen z.B. für

- Schatzmeister,
- für allgemeine Verwaltungsarbeit.

Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden:
D.h. diese Tätigkeit wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch genommen.

Werden Ausbildungsvergütungen für mehrere Jahre in einem Kalenderjahr bezogen, ist der Freibetrag nur einmal in diesem Jahr zu gewähren.

Es handelt sich um einen persönlichen Jahresfreibetrag der für sämtliche Ausbilder bzw. Übungsleitervergütungen nur einmal zu gewähren ist.

Hinweis:
Es ist unbedingt erforderlich jedem Ausbilder eine sog. „Erklärung zur Übungsleiter-pauschale“ (Muster siehe Anlage) auszuhändigen und diese von diesem unterschreiben zu lassen. Es wird empfohlen erst die Auszahlung an den jeweiligen Ausbilder vorzunehmen, wenn dieser die Erklärung unterschrieben zurückgegeben hat.

Dieser Freibetrag in Höhe von 2.400,00 € ist ein Jahresbetrag. Werden vom Ausbilder mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeführt, so steht diesem dieser Freibetrag für seine gesamten Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 2.400,00 € zu. Sollte der Freibetrag bereits ausgeschöpft sein, so ist die Ausbildungsvergütung wie folgt zu versteuern:

- der Ausbilder händigt dem Verein eine Lohnsteuerkarte aus (meistens zweite Lohnsteuerkarte)
- Verein versteuert als Arbeitgeber die Ausbildungsvergütung pauschal.

Er erfolgt auch keine Aufteilung des Freibetrags, wenn die begünstigte Tätigkeit auch nur wenige Monate ausgeübt wird z.B. Juli – September.

Bei einer späteren Betriebsprüfung durch das Finanzamt haftet der Verein als Arbeitgeber für die zu entrichtende Lohnsteuer!!

Hinweis:
Es sind von jedem Ausbilder und allen anderen Empfängern von Vergütungen entsprechende Aufzeichnungen (Lohnkonten) zu führen.

Ehrenamtspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in § 3 Nr. 26a EStG die sogenannte Ehrenamtspauschale eingeführt, die für andere Tätigkeiten als die in § 3 Nr. 26 EStG genannten qualifizierten Tätigkeiten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 720,00 € im Jahr vorsieht.

Bei der Anwendung dieser Ehrenamtspauschale ist jedoch Vorsicht geboten, da bei Nichtbeachtung formaler Voraussetzungen die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet sein kann:

Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an **Personen,** die **für den Verein tätig** sind (zum Beispiel Bürokraft, Reinigungspersonal) – keine Vergütungen an Vorstandsmitglieder – sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (zum Beispiel Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Bei **Vorstandsmitgliedern** sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen, da Ehrenamt in der Regel als unentgeltliche Tätigkeit verstanden wird und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.
Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus **nicht unangemessen hoch** sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.

Die Finanzverwaltung schreibt **keine bestimmte Formulierung** in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt; soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden und so weiter).

Mögliche Formulierungsvorschläge wären zum Beispiel:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen."

oder

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu …. Euro im Jahr erhalten."

Eine bei jedem Verein den einzelnen Gegebenheiten angepasste Formulierung kann jedoch selbstverständlich mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Überblick über die steuerliche Behandlung der an Feuerwehrdienstleistende gezahlten Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz ab 2007

Quelle: Landesamt für Steuern Bayern, 14.12.2007, S 2337 - 13 St 32/St 33

Rechtsgrundlagen

Die ehrenamtlich tätigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter erhalten von der Gemeinde nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Anzahl der Einsatzfahrzeuge richtet. Die Einteilung in die einzelnen Fahrzeugklassen und die Festsetzung der jeweils gültigen Sätze wird durch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geregelt (Vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AllMBl 2003 S. 897).

Die ehrenamtlich tätigen Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten für ihre Tätigkeit vom Landkreis nach Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AVBayFwG eine Entschädigung, deren Höhe durch die jeweils gültigen Rahmensätze entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vorgegeben ist (vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AllMBl 2003 S. 897).

Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Anteils der Aufwandsentschädigung

Für die pauschalen Entschädigungen kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG - (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) und nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) in Betracht, soweit die Feuerwehrtätigkeit eine begünstigte Nebentätigkeit (wie Ausbildungstätigkeit und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) darstellt und der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wird.

Für die Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann in der Regel von dem auf Seite 6 angeführten typisierenden Aufteilungsmaßstab ausgegangen werden. Die Gemeinde/die Stadt bzw. der Landkreis kann den so genannten Übungsleiterfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Erklärung kann das anliegende Muster verwendet werden. Die für die einzelnen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Beträge sind in der Übersicht auf Seite 5 angeführt. Die Steuervergünstigungen können in der für den Feuerwehrdienstleistenden günstigsten Reihenfolge angesetzt werden. Bei der Berechnung der weiteren Steuerbefreiung ist jeweils auf den Restbetrag nach dem Abzug der zuvor angesetzten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge übersteigende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug.

Beispiel:
Ein ehrenamtlicher Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 340 EUR. Der Feuerwehrkommandant hat keine weiteren begünstigten Nebentätigkeiten. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	340 EUR
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG 60 % (höchstens 175 EUR monatlich)	./. 175 EUR
verbleiben:	165 EUR
Vom verbleibenden Restbetrag von 165 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG (höchstens 175 EUR monatlich):	./. 165 EUR
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	0 EUR

Die Entschädigung in Höhe von 340 EUR ist im Beispielsfall in voller Höhe steuerfrei.

Beispiel:
Ein Kreisbrandinspektor erhält auf Grundlage des Art. 20 BayFwG ganzjährig eine Entschädigung von monatlich 450 EUR. Da der Kreisbrandinspektor noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den so genannten Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kreisbrandinspektor im Beispielsfall nur mit einem Jahresrestbetrag von 924 EUR (= 77 EUR monatlich) zu berücksichtigen ist. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	450 EUR
hiervon steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (ein Drittel, mindestens 175 EUR)	./. 175 EUR
verbleiben:	275 EUR
Vom verbleibenden Betrag von 275 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG = 60 % von 275 EUR; höchstens 77 EUR monatlich	77 EUR
verbleibt steuerpflichtiger Anteil:	198 EUR

Die Entschädigung in Höhe von 450 EUR ist im Beispielsfall in Höhe von 198 EUR steuerpflichtig.

Der nach Abzug der steuerfreien Beträge verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Die Gemeinden/die Landkreise sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Brandwachen und Sicherheitswachen

Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen erhalten Feuerwehrleute nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFwG eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist. Der maßgebende Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Vgl. IM-Bek vom 21.10.2003, AIIMBI 2003 S. 897). Die Entschädigung gilt den Zeitaufwand ab und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung kann nunmehr jedoch im Rahmen des durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl 2007 I S. 2332 rückwirkend zum 1.1.2007 eingeführten allgemeinen Steuerfreibetrags von insgesamt 720 EUR im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleiben. Der Freibetrag darf beim Lohnsteuerabzug nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft. Für die Erklärung kann das anliegende Muster verwendet werden. Der den Freibetrag übersteigende Teilbetrag der Entschädigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und unterliegt dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Verdienstausfall

Die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen. Die Erstattung des Verdienstausfalls ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß Art. 9 BayFwG den Lohn an den Arbeitnehmer weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Gemeinden keine steuerlichen Verpflichtungen ergeben.

Durchführung des Lohnsteuerabzugs

Lohnsteuerkarte

Der Gemeinde bzw. dem Landkreis liegt zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom Feuerwehrdienstleistenden eine Lohnsteuerkarte vor. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich nach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse (ggf. Steuerklasse VI).

Pauschalversteuerung

Alternativ kann die Gemeinde bzw. der Landkreis bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR monatlich - unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen.

Der Pauschsteuersatz beträgt 2 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12 % zu entrichten hat. Die einheitliche Pauschsteuer von 2 % schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschsteuersatz beträgt 20 % des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Gemeinde bzw. der Landkreis in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 % kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die pauschale Kirchensteuer hinzu; sie ist an das FA abzuführen.

Kurzübersicht

1. Von den pauschalen Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 1 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 bis 3 AVBayFwG sowie Art. 20 BayFwG i.V.m. § 13 AVBayFwG bleiben folgende Anteile steuerfrei:

- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG

Personenkreis	steuerfreier Teil
Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter	175 EUR monatlich (R 3. 12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	175 EUR monatlich (R 3. 12 Abs. 3 Satz 3 LStR)
Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister	ein Drittel, mindestens 175 EUR monatlich (R 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR)

- nach § 3 Nr. 26 EStG

Der für Ausbildungstätigkeiten steuerfreie Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Ausbildungsstunden zur gesamten Tätigkeit. In der Regel kann von folgendem typisierenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kommandant	60%
Stv. Kommandant	65%
Andere Feuerwehrleute, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50%
Kreisbrandrat	40%
Kreisbrandinspektor	60%
Kreisbrandmeister	70%

2. Entschädigungen gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG (= Brandwachen und Sicherheitswachen) sind bei Abgabe der entsprechenden Erklärung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis zu einem Betrag von 720 EUR steuerfrei.

3. Die Ersatzleistungen für Verdienstausfall beruflich selbstständiger Feuerwehrleute gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 10 Abs. 1 AVBayFwG gehören zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen.

Muster

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr _____

In meiner Eigenschaft als_____ erhalte ich eine Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Betrags erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

☐ Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

☐ Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird.

Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamt**jahreshöchstbetrag von 2.400 EUR nur ein Restbetrag von _____EUR angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

Vorbemerkung:
Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion begünstigter Anteil

- Kreisbrandrat 40%
- Kreisbrandinspektor 60%
- Kreisbrandmeister 70%
- Kommandant 60%
- Stv. Kommandant 65%
- Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) 50%

☐ Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem vorstehend aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.

☐ Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (= Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigefügt.

Gesamtstunden: _____

davon begünstigte Stunden: _____

3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise
Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der bayerischen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Zu § 3 Nr. 26 EStG

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von **insgesamt 2.400 EUR** im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktion	begünstigter Anteil
Kreisbrandrat	40%
Kreisbrandinspektor	60%
Kreisbrandmeister	70%
Kommandant	60%
Stv. Kommandant	65%
Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG)	50%

Beispiel:
Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrkommandant erhält auf Grundlage des Art. 11 Abs. 1 BayFwG monatlich eine Entschädigung von 240 EUR. Da der Kommandant noch andere begünstigte Nebentätigkeiten ausübt, für die er den sog. Übungsleiterfreibetrag beansprucht, erklärt er, dass der Übungsleiterfreibetrag bei seiner Tätigkeit als Kommandant nur mit einem Jahresrestbetrag von 600 EUR (= 50 EUR monatlich) berücksichtigt werden kann. Der steuerfreie Betrag errechnet sich wie folgt:

Monatliche Grundvergütung	240 EUR
davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG 60 % von 240 EUR (höchstens 50 EUR monatlich)	./. 50 EUR
verbleiben:	190 EUR
Vom verbleibenden Restbetrag von 190 EUR steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG (höchstens 175 EUR monatlich)	175 EUR
verbleibt steuerpflichtiger Anteil	15 EUR

Der von der Entschädigung in Höhe von 240 EUR insgesamt steuerfrei bleibende Betrag beläuft sich im Beispielsfall auf 225 EUR; der steuerpflichtige Anteil auf 15 EUR.

Muster

An die/das
Gemeinde/Stadt/Landratsamt

...

...

Angaben zur Person

...

...

Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst
für das Jahr 200_

In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten Betrags[1] erkläre ich:

1. Zur Anwendung des Freibetrags:

Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.

Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamt**jahreshöchstbetrag von 720 EUR nur ein Restbetrag von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags[2]:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

...
Ort, Datum

...
Unterschrift

Hinweise

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007, BGBl 2007I S. 2332 ist mit § 3 Nr. 26a EStG rückwirkend ab 1.1.2007 ein Freibetrag eingeführt worden, der nunmehr von 500 Euro auf 720 Euro pro Jahr angehoben wurde.

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFWG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 720 EUR im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zunehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.

Merkblatt für eingetragene Vereine

Bei bereits im Handelsregister eingetragenen Vereinen sind folgende Tatsachen über einen Notar zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden:

1. **Anzumeldende Tatsachen:**
   a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname,Geburtsdatum und Wohnort),
   b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
   c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort) und die allgemeine Vertretungsregelung der Liquidatoren.

   Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

2. **Form der Anmeldung:**
   Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

3. **Vorzulegende Unterlagen:**
   a) Bei Vorstandsänderung: Abschrift des Versammlungsprotokolls,
   b) Bei Satzungsänderung: Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses sowie vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung. Im dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen (vgl. § 71 Abs. 1 BGB),
   c) Bei Satzungsneufassung: Wie bei Satzungsänderung. Einzureichen ist also eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der neuen Satzung,
   d) Bei Vereinsauflösung: Abschrift des Versammlungsprotokolls.

4. **Inhalt des Protokolls:**
   Die Protolle **müssen** enthalten:
   a)
   - Den Ort und Tag der Versammlung,
   - die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
   - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
   - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
   - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
   - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.

   b)
   - Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die vorgenommenen Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden).
   - Bei Vorstandswahlen: Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Personen.
   - Bei Satzungsneufassung: Feststellung im Protokoll: „Die Satzung wurde laut beiliegender Anlage neu gefasst.“ Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.

- Bei Satzungsänderungen: Wortlaut der geänderten Bestimmungen.
  Wurde die Satzung umfangreich geändert, empfiehlt es sich über die Neufassung der Satzung abzustimmen. Dies gilt auch, wenn bereits vorher umfangreiche Änderungen vorgenommen wurden.

c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung und Satzungsneufassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnungspunkt) bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. Änderung der §§ .. der Satzung; Änderung der Satzung laut Anlage; Änderung und Neufassung der Satzung laut Anlage). Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt als Tagesordnungspunkt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung selbst enthält diesbezüglich eine andere Bestimmung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

6. Steuerlicher Hinweis:

Nach § 137 der Abgabenordnung haben Vereine dem zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung von Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins.

Merkblatt für neue Vereine

Nur ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Nicht-wirtschaftlicher Verein, Idealverein) kann in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch Rechtsfähigkeit erlangen.

1. Anmeldung:

Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung hat der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) vorzunehmen; die Anmeldung muss durch Vorstands-mitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des (der) Anmeldenden. Die Anmeldung hat die Anschrift des Vereins, die genaue Angabe der Vorstandsmitglieder (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, vollständige Wohnanschrift) und deren allgemeine Vertretungsbefugnis (entsprechend der Satzung) zu enthalten.

3. Vorzulegende Unterlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstandes (In der Regel Protokoll der Gründungsversammlung oder Protokoll über die letzte Vorstandswahl),
b) Abschrift oder Kopie der Satzung des Vereins, versehen mit dem Tage der Errichtung und den Unterschriften der (Gründungs-)Mitglieder – mindestens sieben Unterschriften - .

4. Gründungsprotokoll:

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Ort und Tag der Versammlung,
b) Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
d) Beschluss über die Gründung und Eintragung des Vereins und Annahme der Satzung,
e) Wahlen der Vorstandsmitglieder (samt Abstimmungsergebnis und Annahme der Wahl durch die Gewählten.

5. Notwendiger Inhalt der Satzung:

Die Satzung muss nach dem Gesetz enthalten:

a) Den Namen des Vereins,
b) den Sitz des Vereins,
c) den Zweck des Vereins,
d) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Die Satzung muss weiter Bestimmungen enthalten:

e) über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
f) ob und ggf. welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
g) über die Zusammensetzung des Vorstandes,
h) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
i) über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung,
j) über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

6. Hinweise:

a) Das Gesetz versteht unter dem Begriff Vorstand nur das Vereinsorgan, dem die Vertretung des Vereins nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegt. Die Satzung kann daneben ein weiteres Vereinsorgan (erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand oder Vorstandschaft) vorsehen, dem bestimmte Aufgaben übertragen werden. Hier ist wesentlich, dass die zur Vertretung befugten Organmitglieder klar festgelegt werden und die Satzung im Übrigen eine eindeutige Aufgabenabgrenzung vornimmt. Die Satzung kann nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand unter einer bestimmten Voraussetzung, also bedingt angehören soll.

b) Satzungsbestimmungen wie: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzendern vertreten“ oder: Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende“ sind nicht eintragungsfähig, da Dritte nicht überprüfen können, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall eingetreten ist oder ob nun gerade das eine oder das andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist. Dem Verein bleibt es unbenommen, im Innenverhältnis, also ohne rechtliche Außenwirkung, eine Regelung für den Verhinderungsfall zu treffen. Die Vertretungsbefugnis muss sich aus der Satzung klar und eindeutig ergeben, z.B.: „Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt“, „Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.“.

Mustersatzung des Feuerwehrvereins

Vorbemerkung: *es handelt sich bei der nachfolgenden Mustersatzung um eine Empfehlung, die vor dem Hintergrund der derzeit geltenden vereins- und steuerrechtlichen Bestimmungen erarbeitet wurde. Mögliche alternative Formulierungen sind entsprechend gekennzeichnet. Der LFV Bayern empfiehlt, den Satzungsentwurf immer dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) mit der Bitte um eine Vorabprüfung vorzulegen, da zu einzelnen Satzungsbestimmungen durchaus unterschiedliche Meinungen vertreten werden können.*

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr ……(e. V.)"
2. Der Verein hat seinen Sitz in ……
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
   Alternativ: *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."*

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr ……insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
   Alternativ (bei Bedarf): *Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.*

§ 3 - Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
   a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
   b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
   c. fördernde Mitglieder,

d. Ehrenmitglieder.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand).

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a. mit dem Tod des Mitglieds,
   b. durch Austritt,
   c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
   d. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.
Alternativer Zusatz: *Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
   a. dem Vorsitzenden,
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c. dem Schriftführer,
   d. dem Kassenwart,
   e. dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt wird.
   f. Beisitzer, Vertrauensleute

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitglieder-versammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitliedern

1. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Alternativ: *Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich*.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretenden Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über _____ Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 - Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 - Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf …… Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
   b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
   c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
   d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen schriftlich einberufen.

Alternativ: *Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von _____ Wochen durch Bekanntgabe in der _____-Zeitung (örtliche Tageszeitung hier genau benennen!) einberufen*.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens _____Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung,

wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
Waren in der Landesverbandsversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 - Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am …….. in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
……. mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen.
Die Satzung wird der Gemeinde/Stadt …….. dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Unterschrift

Muster einer Geschäftsordnung für die Vorstandschaft eines Feuerwehrvereins

§ 1 Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung der Vorstandschaft richtet sich nach §...der Satzung (***Alternativ***: *Sitzungen der Vorstandschaft finden grundsätzlich einmal im Monat /alle zwei Monate o.ä. statt.)* Wenn mindestens ...(z.B. ein Drittel oder 5 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung begehren, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

2. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einzuladen. Die Ladungsfrist soll dabei mindestens eine Woche betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die dem Feuerwehrverein zuletzt mitgeteilte und bekannte Anschrift des Mitglieds.

3. Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung durch andere Personen ist unzulässig.

§ 2 Sitzungsverlauf

1. Der/ die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter, leitet die Sitzung.

2. Der /die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Beteiligung an sachlichen Aussprachen kann vom Sitzungsleiter zugelassen werden.

§ 3 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Punkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.

2. Besonders gekennzeichnete Beschluss- und Beratungsergebnisse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Dabei sind auch die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

3. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch die /den Vorsitzende(n), bei dessen /deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, oder- falls beide verhindert sind durch ein für den Einzelfall durch die Vorstandschaft hierzu ermächtigtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben und vollzogen.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmungen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (***alternativ***: Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.

3. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/ der Vorsitzende mit einem Stellvertreter entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Sitzungsleiter hierfür bestimmten Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen.

2. Die Sitzungsniederschrift ist zu verlesen. Sie gilt als richtig und genehmigt, wenn keine Einwände erhoben, Ergänzungen angeregt oder Anträge gestellt werden. Über Einwendungen, Ergänzungen und Anträge entscheidet die Vorstandschaft.

3. Die Sitzungsniederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Ausschüsse

1. Die Vorstandschaft kann aus ihrer Mitte heraus für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

2. Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie unterstützen und beraten die Vorstandschaft, können Entscheidungen vorbereiten und als Beschlussvorlage in die Vorstandschaft einbringen.

3. Die Vertretung in Fremdgremien erfolgt durch die/ den Vorsitzende(n) oder eine von ihr/ ihm beauftragte Person.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vorstandschaft am 00.00.2005 beschlossen und tritt am 00.00.2005 in Kraft.

Unterschrift der / des Vorsitzenden

Muster einer Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung eines Feuerwehrvereins

§ 1 Einberufung /Leitung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § ... der Satzung.

2. Der /die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein /ihr Stellvertreter in ihrer Reihenfolge, leiten die Sitzung.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

§ 2 Sitzungsverlauf

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich. Der / die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Nichtmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Vorschläge für Neuwahlen, Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim /bei der Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu genehmigen. Akute Themen oder Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 3 Abstimmungen

1. Für die zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erfolgende Beratung erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner melden.

2. Weicht ein Redner während seines Beitrags vom Versammlungs- oder Beratungsgegenstand ab, kann er vom / von der Vorsitzenden aufgefordert werden, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Hält sich der Redner hieran nicht, kann ihm nach vorheriger Ankündigung das Rederecht entzogen werden.

3. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden. Der Versammlungsleiter kann die Aussprache zu einem Versammlungs- oder Beratungsgegenstand für beendet erklären.

4. Über jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern erforderlich, abzustimmen. Der Versammlungsleiter hat das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

5. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei einer schriftlichen Abstimmung haben zwei von der Versammlung bestimmte Mitglieder den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis bekannt zu geben. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel die keine eindeutige Willenserklärung enthalten sind ungültig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 4 Wahlen

1. Aus der Mitte der Versammlung wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

2. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

3. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens:

   a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl
   Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mehrheitlich den Schluss der Aussprache bestimmt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt. Diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet.

   b) Wahlgang, Stimmabgabe
   Die Wahl ist geheim, die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann auch dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird.
   Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch eine / ein nicht zur Wahl vorgeschlagener Feuerwehrdienstleistende / Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung ihres / seines Namens gewählt werden. Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid
Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und er nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Bei einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

d) Annahme der Wahl
Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt der Gewählte ab, ist die Wahl zu wiederholen.

4. Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

§ 5 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter hierfür bestimmten Mitglied eine Niederschrift zu fertigen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 00.00.2005 beschlossen und tritt am 00.2005 in Kraft.

Unterschrift des Vorsitzenden

Muster einer Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Totengedenken
6. Jahresbericht des Vorstands
7. Jahresbericht des Kommandanten
8. Kassenbericht
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Aussprache zu den Berichten
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Ehrungen / Beförderungen
13. Grußworte
    - des Bürgermeisters
    - des KBR/KBI/KBM
    - der Gäste
14. Satzungsgemäß gestellte Anträge (im Einzelnen aufführen)
15. Wahlen
16. Verschiedenes, Sonstiges, Bekanntgaben
17. Schlusswort des Vorsitzenden

Aufnahme in den aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr

Liebe (r),

mit Wirkung zum_____ bist du als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen.

Wir dürfen dich im Name der Feuerwehr aber auch in unserem persönlichen Namen herzlich willkommen heißen.

Wir bitten dich, zu deiner ersten Übung am

_____

sowie zu deinem 1. Treffen mit der Jugendfeuerwehr am

_____

im Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen.

Du bist dem	**Löschzug / der Gruppe**
zugeteilt, dein Zugführer heißt	_____
dein Gruppenführer heißt	_____

Diese Kameraden sind deine unmittelbaren Ansprechpersonen bei evtl. Fragen oder Problemen, selbstverständlich kannst du dich auch an den Kommandanten, den stv. Kommandanten, den Vorsitzenden oder an das Jugendwart-Team wenden:

Adressen der Ansprechpartner

In der Anlage erhältst du einen Dienstplan.

Unsere Aufgabe ist es, dich über Pflichten, die dich als aktives Mitglied in der Feuerwehr betreffen, gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) zu informieren:

<u>Die wichtigsten Pflichten eines Feuerwehrdienstleistenden im Überblick:</u>

→ Teilnahme an
- Einsätzen (ab dem 16. Lebensjahr mit entspr. Ausbildung)
- Ausbildungsveranstaltungen
- Sicherheitswachen (ab dem 18. Lebensjahr)
- Bereitschaftsdienst (ab dem 18. Lebensjahr)

→ Weisungen Vorgesetzter befolgen
→ Unfallverhütungsvorschriften beachten
→ Dienstvorschriften und Satzung beachten
→ Dienst- und Schutzkleidung tragen und pflegen

→ Bei Dienstverhinderung schriftlich entschuldigen*
→ Unfälle im Feuerwehrdienst sofort dem Kommandanten/Vertreter melden

(* = Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.) Nach 3-maligem unentschuldigtem Fehlen vom Dienst erfolgt die Entlassung aus der Feuerwehr.

Der Termin der Ausgabe deiner Ausrüstungsgegenstände wird dir noch mitgeteilt.

In der Feuerwehr ist der sprachliche Umgang per du zwischen den Kameraden auf der ganzen Welt üblich. Daher möchten wir dir viel Freude und Zufriedenheit in unserem Kreis wünschen. Sicher hast du von den beiden Leitsprüchen der Feuerwehr gehört:

„Gott zur Ehr – dem nächsten zur Wehr“
„Einer für alle – alle für einen“.

Wir bitten dich, dieses Scheiben auch Deinen Eltern vorzulegen – vielen Dank.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Freiwillige Feuerwehr

Kommandant Jugendwart stv. Kommandant

Information für die Eltern / die/den Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Familie --,

mit großer Freude haben wir Ihren Sohn / Ihre Tochter in unserer Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung sowie in den Feuerwehrverein aufgenommen. Wir danken Ihnen für Ihre Aufgeschlossenheit und für Ihr Vertrauen, dass Sie uns durch Ihre Zustimmung erwiesen haben.

Gestatten Sie uns zum Feuerwehrdienst Ihres Sohnes / Ihrer Tochter einige Hinweise zu geben:

Ausbildungs- und Übungsdienst:
Die Übungen bzw. Zusammenkünfte der Jugendfeuerwehr finden im 14-tägigen Turnus jeweils am Mittwoch statt. Sie beginnen um 18.30 Uhr und enden um ca. 20.30 Uhr, die genauen Termine können Sie dem „Dienstplan der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr _____“ entnehmen.

Bei der Ausbildung selbst werden nur leichte Geräte verwendet, so dass nach menschlichem Ermessen keine körperlichen Schäden eintreten können.

Zur Ausbildung Ihres Sohnes / Ihrer Tochter stehen unsere besten Führungskräfte zur Verfügung, die unseren Nachwuchs in feuerwehrtechnischer wie auch kameradschaftlicher Weise anleiten. Dabei wird größtes Augenmerk auf Übereinstimmung mit dem Elternhaus und der Schule gerichtet.

Für Treffen der Jugendfeuerwehr, Übungen, Ausbildung und Unterrichte ist vom Kommandanten Dienst angesetzt, d. h. die Teilnahme ist grundsätzlich Pflicht. Sollte Ihr Sohn / Ihre Tochter einmal nicht an einem der Treffen, Übung oder Unterrichte teilnehmen können, ist eine Entschuldigung abzugeben. Sollte ein Feuerwehrdienstleistender dreimal unentschuldigt fehlen, erfolgt in der Regel die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.

Nach der Ausbildung/Übung:
Nach den Übungen werden unseren jungen Kameradinnen und Kameraden alkoholfreie Getränke angeboten (Limo, Wasser, Saft oder Spezi je € 0,50 bis € 1,00), sie werden aber gebeten, den Heimweg so anzutreten, dass sie bis spätestens 21.00 Uhr zu Hause sein können. Für das direkte und unverzügliche nach Hause gehen/fahren ist Ihr Sohn / Ihre Tochter bzw. Sie selbst verantwortlich.

Mitgliedsbeitrag:
Die Freiwillige Feuerwehr _____ sowie der Feuerwehrverein erheben keinen Mitgliedsbeitrag für Ihren Sohn / Ihre Tochter

Feuerwehreinsatz:
Bis zum 16. Lebensjahr dürfen Jugendliche nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen, bis zum 18. Lebensjahr können Sie bedingt (d. h. außerhalb des Gefahrenbereiches, mit entsprechender Ausbildung und einem erfahrenen Feuerwehrmann an der Seite) eingesetzt werden.

Versicherungsschutz:
Ihr Sohn / Ihre Tochter ist für den Dienst in der Feuerwehr über den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. über die Versicherungskammer Bayern durch uns versichert.

Ausrüstung (Bekleidung):
Ihr Sohn / Ihre Tochter erhält folgende Ausrüstung: Zwei 2-tlg. Schutzanzüge, Helm, Stiefel, sowie Uniformjacke und Mütze. Es wird gebeten, darauf zu achten, dass diese Ausrüstungsgegenstände sorgfältig behandelt werden, sie bleiben Eigentum der Stadt .

Veranstaltungen:
Zu größeren Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr oder des Feuerwehrvereines (Fahrten, Zeltlager, Familienausflug etc.) erhält Ihr Sohn / Ihre Tochter (sowie Sie zur Information und Kenntnisnahme) Einladungen mit Erlaubnisschreiben, die von Ihnen als Erziehungsberechtigte bei Teilnahme Ihres Sohnes / Ihrer Tochter immer ausgefüllt an die Feuerwehr gerichtet werden müssen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist grundsätzlich freiwillig, sollte Ihr Sohn / Ihre Tochter nicht daran teilnehmen, braucht die Teilnahmeerlaubnis nicht abgegeben werden, es ist auch keine gesonderte Entschuldigung erforderlich. Anbei finden Sie den „Veranstaltungskalender 2006 der Freiwilligen Feuerwehr _____ e.V.“

Ansprechpersonen:

Sie möchten die Feuerwehr persönlich kennen lernen:
Wenn Sie sich selbst ein Bild des neuen Wirkungskreis Ihres Sohnes / Ihrer Tochter und der Arbeit Ihrer Freiwilligen Feuerwehr machen möchten, so laden wir Sie herzlich zu einer Informations-Veranstaltung ein (bitte machen Sie mit uns telefonisch einen Termin aus).

World-Wide-Web:
Viele Informationen über die Feuerwehr _____ (auch Vordrucke und Formulare) finden Sie im Internet unter

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine kurze, aber - so meinen wir - auch notwendige Information über die Arbeit unserer Wehr gegeben zu haben.

Abschließend dürfen wir Ihnen nochmals für Ihr Interesse und Ihr Vertrauen gegenüber unserer Feuerwehr danken und Ihnen versichern, dass wir um eine gute und vielseitige Ausbildung und Betreuung bemüht sein werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Freiwillige Feuerwehr

Muster einer Vereinsanmeldung

An das Amtsgericht . . .

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden hiermit die unterzeichneten sämtlichen Vorstandsmitglieder den am (Datum) in (Ort) gegründeten Vereins: (Vereinsname) an:

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in: Ort, Straße, Hausnummer.

Aufgrund der Gründungsversammlung sind zu Vorsitzenden i. S .d. § 26 BGB bestellt:

Namen:

Anschriften:

Beigefügt sind:

a) Urschrift der Satzung
b) Abschrift der Satzung
c) Abschriften des Gründungsprotokolls und des Protokolls der Gründungsversammlung
d) Teilnehmerliste/Gründungsmitglieder

Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim zuständigen Finanzamt an. Es wird aus diesem Grunde bereits jetzt beantragt, den Verein von den Eintragungsgebühren zu befreien. Eine Bescheinigung des Finanzamtes wird nach Erhalt umgehend nachgereicht.

(Auflistung aller Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß der Satzung; die Auflistung muss enthalten: Funktion (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer) Namen, Vornamen, Straße und Wohnort sowie Beruf der einzutragenden Vorstandsmitglieder).

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

(Name) ausgewiesen durch Personalausweis Nr. (Name) ausgewiesen durch Personalausweis Nr.

Beglaubigungsvermerk des Notars über die Echtheit der in seiner Gegenwart geleisteten Unterschriften

Hinweis:

- Die Unterschriften dürfen erst in Gegenwart des Notars geleistet werden.

- Zur Überprüfung der Identität müssen sich die einzutragenden Vorstandsmitglieder beim Notar durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses ausweisen. Die Nummer des vorgelegten Ausweises wird auf dem Anschreiben vermerkt.

Anmeldung einer Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands beim Vereinsregister

Absender: Freiwillige Feuerwehr ... e.V.

An das Amtsgericht...
-Vereinsregister -

... *(Ort), (Datum)*

Betreff: Änderung der Zusammensetzung des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Registersache Freiwillige Feuerwehr ... e.V.
Vereinsregister-Nr.:VR ..... –

wird nachfolgend zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet:

In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr...e.V. am ...wurden folgende Personen neu als Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins gewählt:
..... (Name, Beruf, Adresse)
..... (Name, Beruf, Adresse)

alternativ:

... wurde Herr/Frau zum....(Funktion) gewählt.

Die folgenden Personen gehören dem Vorstand nicht mehr an:
..... (Name, Beruf, Adresse)
..... (Name, Beruf, Adresse)

Die Unterzeichner versichern, dass diese Wahlen in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt sind. Insbesondere wurde zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht unter Beifügung der Tagesordnung geladen.

Der Anmeldung beigefügt sind ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung in Original und Kopie sowie die notariell beglaubigten Unterschriften der neu gewählten Vorstandsmitglieder / des neu gewählten Vorstandsmitglieds

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder)

Die zum Zeitpunkt der Drucklegung aktuellen Zuwendungsbestätigungen sind nachfolgend wiedergegeben.

Für stets aktuelle Informationen empfiehlt sich jeweils das Online-Angebot der bayerischen Finanzverwaltung mit den nachstehend angeführten Fundstellen:

Muster für Geldzuwendungen

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/1_Geldzuwendungen-Mitgliedsbeitrag-%C2%A7-10b.pdf

Muster für Sachzuwendungen

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/2_Sachzuwendungen-%C2%A7-10b-%C2%A7-5-Abs-1-Nr-9.pdf

Broschüre Steuertipps für Vereine mit Mustersatzung und Merkblättern

http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1927949/SteuertippsfuerVereine.pdf

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) …… nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom .....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) …… durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ……....., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

_____

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) …….. nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes …… StNr. …… vom …… nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ……. durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes …….…….. Steuernummer …….…….. vom …….. ab …… als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

_____

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Die vereinsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein
Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22 Wirtschaftlicher Verein
Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

§ 23 Ausländischer Verein
Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates verliehen werden.

§ 24 Sitz
Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 Verfassung
Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 Vorstand; Vertretung
(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.
(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden

§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands
(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung
(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht
Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 Besondere Vertreter
Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt

§ 31 Haftung des Vereins für Organe
Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 33 Satzungsänderung
(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrates erforderlich.

§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 35 Sonderrechte
Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit
(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 Austritt aus dem Verein
(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften
Die Vorschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 Auflösung des Vereins
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt

§ 42 Insolvenz
(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit
(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.
(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.
(3) *(weggefallen)*
(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 44 Zuständigkeit und Verfahren
(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.
(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des Bundesrates.

§ 45 Anfall des Vereinsvermögens
(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.
(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte

§ 46 Anfall an den Fiskus
Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 Liquidation
Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 Liquidatoren
(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 Aufgaben der Liquidatoren
(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.
(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 Bekanntmachung
(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 Sperrjahr
Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 Sicherung für Gläubiger
(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.
(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren
Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine
Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung
(1) Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.
(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

§ 55a Elektronisches Vereinsregister
(vom Abdruck wurde abgesehen)

§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins
Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindesterfordernisse an die Vereinssatzung
(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.
(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung
Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:
1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstands
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 Anmeldung zur Eintragung
(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.
(2) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. die Satzung in Urschrift und Abschrift
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 Zurückweisung der Anmeldung
(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung
Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 Namenszusatz
Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 66 Bekanntmachung
(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 Änderung des Vorstands
(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister
Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands
Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung
Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 regeln.

§ 71 Änderungen der Satzung
(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.
(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl
Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl
(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.
(2) *(weggefallen)*

§ 74 Auflösung
(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.
(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75 bis § 78 Insolvenzverfahren
(vom Abdruck wurde abgesehen)